



AS (10) D 1 G

ERKLÄRUNG VON OSLO

DER

**PARLAMENTARISCHEN VERSAMMLUNG
DER OSZE**

UND

**AUF DER NEUNZEHNTEJAHRESTAGUNG
VERABSCHIEDETE ENTSCHEIDUNGEN**

OSLO, 6. bis 10. JULI 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Entschlieung zur Lage in Kirgisistan	1
Entschlieung uber die verstarkte Einbindung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in den Korfu-Prozess fur Sicherheit in Europa	4
Entschlieung des 1. Ausschusses: Politische Angelegenheiten und Sicherheit	7
Entschlieung des 2. Ausschusses: Wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt	10
Entschlieung des 3. Ausschusses: Demokratie, Menschenrechte und humanitare Fragen	14
Entschlieung uber kunftige Prioritaten der PV der OSZE: Das nachste Jahrzehnt	18
Entschlieung uber die Starkung der Rolle, Effizienz und Wirkung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE	22
Entschlieung uber die Forderung einer Atmosphare des Vertrauens in die PV der OSZE	24
Entschlieung uber die Starkung des vom Wiener Dokument 1999 geschaffenen Regimes von Verhandlungen uber vertrauens- und sicherheitsbildende Manahmen (VSBM).....	25
Entschlieung uber die Unterstutzung des Friedensprozesses im Nahen Osten.....	26
Entschlieung uber nukleare Sicherheit.....	29
Entschlieung uber Grenzziehung und den Verlauf der Staatsgrenzen zwischen souveranen Staaten in Osteuropa	31
Entschlieung zu Moldau	32
Entschlieung zu Guantanamo	34
Entschlieung uber die Bekampfung des Terrorismus, der Herstellung und des illegalen Handels mit Betaubungsmitteln und der illegalen Emigration in Afghanistan.....	35
Entschlieung uber die Unzulassigkeit des Einsatzes nationaler Streitkrafte im Hoheitsgebiet benachbarter und angrenzender Staaten	37
Entschlieung zu den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats uber Frauen, Frieden und Sicherheit	39
Entschlieung uber die Arktis.....	44
Entschlieung uber die Verantwortung der OSZE-Teilnehmerstaaten fur die Gewahrleistung der weltweiten Energiesicherheit.....	47
Entschlieung uber internationale Verhandlungen zum Klimawandel	48
Entschlieung uber Zusammenarbeit mit dem Mittelmeerraum	50
Entschlieung uber das Recht von Binnenvertriebenen und Fluchtlingen auf Ruckkehr an ihre Herkunftsorte	52
Entschlieung uber den Ausgleich zwischen landwirtschaftlicher Produktion und dem Schutz naturlicher Okosysteme.....	53
Entschlieung uber den Status von Sachverstandigen in Entscheidungsprozessen.....	55
Entschlieung uber die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele	56
Entschlieung uber Internetkriminalitat	58
Entschlieung uber Migration als standige Herausforderung fur die OSZE	61
Entschlieung uber partnerschaftliche Fluchtlingshilfe.....	63
Entschlieung uber die OSZE-Verpflichtung zur Religionsfreiheit und zur Trennung zwischen Glaubensgemeinschaften und dem Staat	64
Entschlieung uber den Schutz von Enthullungsjournalisten.....	68

EntschlieÙung über nationale Minderheiten in den zwischenstaatlichen Beziehungen.....	70
EntschlieÙung über das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität	72
EntschlieÙung über Frauenrechte und reproduktive Gesundheit	74
EntschlieÙung über die Todesstrafe	77
EntschlieÙung über die Nichtbenützung von Hotels, die den Sexhandel unterstützen.....	84
EntschlieÙung über eine Verschärfung des Kampfes gegen den Menschenhandel für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung in den OSZE-Staaten.....	85
EntschlieÙung über Maßnahmen zur Eindämmung der Nachfrage im Bereich des Menschenhandels und nach elektronischen Formen der Ausbeutung	87
EntschlieÙung über die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte	90

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

PRÄAMBEL

Wir, die Parlamentarier der Teilnehmerstaaten der OSZE, sind als parlamentarische Dimension der OSZE vom 6. bis 10. Juli 2010 in Oslo zu unserer Jahrestagung zusammengetreten, um eine Einschätzung der Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der Sicherheit und Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit: Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Korruption, vorzunehmen, und wir bringen den OSZE-Ministern die nachstehend dargelegten Standpunkte zur Kenntnis.

Wir wünschen dem nächsten Ministerrat der OSZE viel Erfolg und unterbreiten ihm die folgende Erklärung samt Empfehlungen.

ENTSCHLISSUNG ZUR LAGE IN KIRGISISTAN

1. Unter Hinweis auf die angespannte politische Lage in Kirgisistan, die sich in den letzten Jahren laufend verschärft hat und im April 2010 in landesweiten Demonstrationen gipfelte,
2. mit tiefem Bedauern angesichts der Todesopfer, die die Ereignisse in Bischkek im April und die anschließenden Ausschreitungen in Südkirgisistan gefordert haben,
3. in Bekräftigung ihrer Unterstützung für Kirgisistan – einem wichtigen OSZE-Teilnehmerstaat in Zentralasien – und die Notwendigkeit betonend, dass die internationale Unterstützung für die Übergangsregierung Kirgisistans in den Bereichen politische Stabilität, Rechtsreform, Wahlen, wirtschaftliche Entwicklung, Energie und Grenzsicherheit fortgesetzt wird,
4. erfreut über die positive Rolle, die die OSZE mit ihrer Reaktion auf die politische Krise im Land gespielt hat, einschließlich der Bemühungen des kasachischen Amtierenden Vorsitzes und des OSZE-Zentrums in Bischkek,
5. in Anerkennung der aktiven Rolle, die das – durch eine Mehrparteiendelegation vertretene – Parlament Kirgisistans in der Parlamentarischen Versammlung der OSZE spielt,
6. in Würdigung der aktiven Rolle der Zivilgesellschaft und der Medien in Kirgisistan zur Förderung der öffentlichen Debatte über die Entwicklungen im Land,
7. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondersitzung zur Lage in Kirgisistan beim transasiatischen Parlamentarierforum zum Thema „Die eurasische Dimension der OSZE“, das vom Parlament Kasachstans in Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 14. bis 16. Mai 2010 in Almaty veranstaltet wurde,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

8. fordert die OSZE und die Parlamentarische Versammlung der OSZE auf, mit den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und dem Europarat in deren Bemühungen um Herbeiführung von Stabilität durch eine Entschärfung der politischen Krise im Land auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;
9. empfiehlt, dass die OSZE und andere internationale Akteure in ihren Bemühungen um die Beilegung der politischen Krise eng mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Medien zusammenarbeiten;
10. fordert die internationale Gemeinschaft auf, in ihrem Engagement zur Unterstützung des Landes bei der Aufrechterhaltung des Friedens und der demokratischen Entwicklung nicht nachzulassen;
11. fordert die Nachbarstaaten in der Region auf, ihre Grenzbeziehungen mit Kirgisistan zu normalisieren;
12. unterstützt die Forderung nach einer internationalen Untersuchung der Ursachen für die Gewalt in Südkirgisistan und fordert die OSZE auf, das Ihre dazu beizutragen, dass durch eine Stärkung der demokratischen Institutionen Kirgisistans, die Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Schaffung einer Gesprächsbasis zwischen den Volksgruppen, die Unterstützung und Überwachung der Polizei und der Strafverfolgung sowie durch die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen der Übergangsregierung und den Volksgruppen Ruhe und Ordnung wiederhergestellt werden;
13. spricht der Regierung Usbekistans ihre Anerkennung für ihre Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen internationalen Nichtregierungsorganisationen bei der Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse der usbekischen Flüchtlinge aus und ersucht sie eindringlich, die Grenze offen zu halten, um zu gewährleisten, dass vertriebene und gefährdete Personen, die Zuflucht in Usbekistan suchen, Zugang zu humanitärer Nothilfe erhalten und Schutz finden;
14. spricht der Übergangsregierung ihre Anerkennung für ihr Engagement zugunsten einer echten Mehrparteidemokratie aus;
15. empfiehlt, dass die Übergangsregierung Garantien für Transparenz und Rechenschaftspflicht in staatlichen Institutionen und Diensten in Erwägung zieht und sicherstellt, dass in der Führung des Parlaments beide Geschlechter angemessen vertreten sind;
16. fordert die Versammlung auf, im Hinblick auf die Schaffung eines Mehrparteiensystems im Land eng mit Gesprächspartnern in Kirgisistan zusammenzuarbeiten;

17. empfiehlt, dass die OSZE und andere internationale Institutionen die Übergangsregierung bei der Untersuchung der wahren Gründe für die interethnische Gewalt in Osch und bei der Ermittlung der Anstifter zu dieser unmenschlichen Tat unterstützen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE VERSTÄRKTE EINBINDUNG DER PARLAMANTARISCHEN VERSAMMLUNG DER OSZE IN DEN KORFU-PROZESS FÜR SICHERHEIT IN EUROPA

1. Unter Hinweis auf die am 2. Dezember 2009 verabschiedete Ministererklärung zum Korfu-Prozess der OSZE, in der sich die Teilnehmerstaaten zu einem multilateralen Dialog und zu multilateraler Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit in Europa bekannten,
2. in Bekräftigung der Entschliefungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über „Die Beseitigung des Demokratiedefizits in der OSZE“ (1999), „Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in der OSZE“ (2001), „Die Erneuerung der Partnerschaft in der OSZE“ (2003), „Die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE“ (2004), „Die Reform der OSZE“ (2005), „Die Verstärkung der Rolle und die Steigerung der Effizienz der Parlamentarischen Versammlung der OSZE“ (2006), „Transparenz und die weitere Reform der OSZE: Verstärkung der parlamentarischen Mitwirkung in der Organisation“ (2008) und „Stärkung der OSZE“ (2009),
3. grundsätzlich die Fortschritte begrüßend, die bisher in der Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und den Durchführungsorganen der OSZE durch entsprechende Entschliefungen erreicht wurden,
4. jedoch daran erinnernd, dass dringender Handlungsbedarf zur Verbesserung und Reform in Bezug auf das festgestellte Demokratiedefizit sowie hinsichtlich Transparenz und Rechenschaftspflicht besteht und die Rolle der Parlamentarischen Versammlung der OSZE erweitert und die Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung und der OSZE und ihren Durchführungsorganen verstärkt werden muss, wie es insbesondere in den genannten Entschliefungen aus den Jahren 2008 und 2009 gefordert wurde,
5. erfreut über den Korfu-Prozess und die Neubelebung des multilateralen politischen Dialogs über die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen für die Sicherheit in der OSZE-Region,
6. unter Hervorhebung des breit angelegten Konzepts der gemeinsamen, umfassenden, kooperativen und unteilbaren Sicherheit der OSZE und des dazu gewählten mehrdimensionalen Ansatzes,
7. die Wichtigkeit betonend, den laufenden Dialog zu Sicherheitsfragen gemäß den Grundsätzen der Gleichberechtigung, der Partnerschaft, der offenen Zusammenarbeit, der Einschließlichkeit sowie der Transparenz und der gegenseitigen Achtung innerhalb der OSZE durch eine parlamentarische Dimension zu ergänzen,
8. in Anbetracht der Bedeutung der interparlamentarischen Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, auch zwischen den parlamentarischen Strukturen wichtiger

internationaler Organisationen, im Interesse eines konsequenteren Vorgehens bei der Erneuerung der europäischen Sicherheitsarchitektur,

9. im Hinblick auf den im euroatlantischen und eurasischen Raum im Gange befindlichen Dialog über gegenwärtige und künftige Herausforderungen im Sicherheitsbereich,
10. in Bekräftigung der Unterstützung der Versammlung für die OSZE-Feldmissionen als wichtige vertrauensbildende Maßnahme und als Instrument der Krisenverhütung sowie in Anerkennung ihrer Arbeit,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. begrüßt die Neubelebung des 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für Transparenz und Rechenschaftspflicht in der OSZE und befürwortet die Ausweitung der Aufgabenstellung des Ad-hoc-Ausschusses der Versammlung für Transparenz und Rechenschaftspflicht mit dem Ziel, die parlamentarische Dimension im Korfu-Prozess zu stärken;
12. beauftragt den Ad-hoc-Ausschuss für Transparenz und Rechenschaftspflicht, gemeinsam mit den Allgemeinen Ausschüssen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE Möglichkeiten zur Stärkung des europäischen Sicherheitsdialogs in der OSZE zu prüfen, um zu einem strukturierteren und systematischeren Dialog zwischen der Versammlung und dem Ministerrat zu gelangen;
13. fordert die Teilnehmerstaaten der OSZE erneut auf, von der Parlamentarischen Versammlung als einem Schlüsselement in den Bemühungen der Organisation um Glaubwürdigkeit in ihren Aktivitäten zur Förderung der Demokratie besser Gebrauch zu machen und gleichzeitig ihre Autonomie als Organ gewählter Parlamentarier zu respektieren;
14. bekräftigt ihre bereits in der Erklärung von Wilna an die Teilnehmerstaaten gerichtete Forderung, sich erneut auf einen offenen, ernsthaften und transparenten politischen Dialog über OSZE-Fragen unter Einbeziehung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu besinnen;
15. schlägt vor, der Parlamentarischen Versammlung nicht nur Zugang zu allen Informationen zu eröffnen, damit sie die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen und -Beschlüsse effektiv beaufsichtigen und überwachen kann, sondern auch die Anregung der Parlamentarischen Versammlung, dass sie offiziell am Beschlussfassungsprozess der OSZE mitwirkt, zu prüfen;
16. fordert die Teilnehmerstaaten der OSZE auf, die Parlamentarische Versammlung und insbesondere die Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für Transparenz und Rechenschaftspflicht in geeigneter Weise in den Dialog über den Korfu-Prozess einzubeziehen;
17. schlägt vor, die OSZE in ihrer Kompetenz, Professionalität und Wirksamkeit zu stärken und als wichtigen ersten Schritt den Entwurf zum Übereinkommen über die Rechtspersönlichkeit und die Vorrechte und Immunitäten zu verabschieden;

18. bekräftigt die unbedingte Notwendigkeit, im Rahmen des Korfu-Prozesses unverzüglich ein konstituierendes Dokument der OSZE auszuarbeiten und zu verabschieden, damit die institutionelle Basis der OSZE gestärkt, ihre Umwandlung in eine vollwertige internationale Organisation abgeschlossen und ihre Fähigkeit, sich wirksam neuen Herausforderungen und Bedrohungen für die europäische Sicherheit zu stellen, gestärkt wird;
19. lädt den Ministerrat ein, Möglichkeiten zur Einbeziehung der Versammlung in die Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz (ASRC) zu prüfen, die 2002 vom OSZE-Ministerrat in Porto geschaffen wurde, um den Sicherheitsdialog zwischen den Teilnehmerstaaten zu vertiefen und die Arbeit der Organisation im Sicherheitsbereich zu überprüfen, und empfiehlt, die Parlamentarische Versammlung in einem möglichst frühen Stadium in die Planung von OSZE-Konferenzen und -Seminaren einzubeziehen, damit beide Seiten ihre Arbeit besser aufeinander abstimmen können;
20. lädt den Ständigen Rat ein, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Versammlung in Bezug auf operative Initiativen, Workshops und Schulungsprojekte, die im Rahmen der ASRC organisiert werden, zu prüfen;
21. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, 2010 ein OSZE-Gipfeltreffen abzuhalten, was einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Eurasien in allen drei Dimensionen der OSZE leisten sollte und die Organisation in die Lage versetzen würde, in der europäischen und eurasischen Sicherheit im einundzwanzigsten Jahrhundert eine angemessene Rolle zu spielen;
22. fasst den Beschluss, sich systematischer den Aktivitäten in Weiterverfolgung der Arbeit der zwischenstaatlichen OSZE-Durchführungsorgane und -Institutionen und insbesondere der Feldmissionen zu widmen;
23. wiederholt ihre Empfehlung, die OSZE in geeigneten Fällen mit Aufgaben der Tatsachenermittlung und Verhandlung zu betrauen und Vertreter der Parlamentarischen Versammlung in anderen Fällen in Sofortreaktionen einzubeziehen;
24. fordert ihre Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sonderbeauftragten sowie die nationalen Parlamente auf, zur Unterstützung der Arbeit der OSZE-Feldmissionen konkrete parlamentsspezifische Projekte auszuarbeiten;
25. fordert den Ständigen Ausschuss der Versammlung auf, die Folgen der Umsetzung obiger Maßnahmen zu prüfen und bei Bedarf die Geschäftsordnung der Versammlung zu überarbeiten oder zu ergänzen, um die vorgeschlagenen neuen Aktivitäten zu erleichtern.

RECHTSSTAATLICHKEIT: BEKÄMPFUNG VON GRENZÜBERSCHREITENDER KRIMINALITÄT UND KORRUPTION

KAPITEL I

POLITISCHE ANGELEGENHEITEN UND SICHERHEIT

1. In der Erwägung, dass die Sicherheit unteilbar ist und dass sie für die Staaten und Bürger im OSZE-Raum primär davon abhängt, dass mehr und besser abgestimmte politische Maßnahmen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, illegalen Aktivitäten in Konfliktzonen und Terrorismus ergriffen werden,
2. mit der Feststellung, dass die Ausbreitung der organisierten Kriminalität eine reale Bedrohung für den Rechtsstaat und die persönlichen Rechte der Bürger darstellt, da sie die Tendenz hat, Gesellschaft, Politik, Finanzwesen und Wirtschaft zu unterwandern,
3. insbesondere in Anbetracht der verstärkenden Wechselwirkung zwischen organisierter Kriminalität und Konfliktsituationen im OSZE-Raum, in denen es zu schweren Verstößen gegen das Völkerrecht und die grundlegenden Menschenrechte kommt,
4. in Anbetracht der Notwendigkeit, die bisherigen grenzüberschreitenden Bemühungen im Kampf gegen organisierte Kriminalität durch eine bessere Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den OSZE-Teilnehmerstaaten zu verstärken, deren Unterschiedlichkeit einen „Raum ungleicher Legalität“ schafft, der von international organisierten Kriminellen leicht ausgenützt werden kann,
5. mit dem Wunsch, dass der europäische Haftbefehl wirksamer umgesetzt wird,
6. in Anerkennung der Tatsache, dass die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und dessen Protokollen sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von größter Bedeutung ist,
7. in der Erwägung, dass der Kampf gegen den internationalen Terrorismus eine moralische und politische Notwendigkeit ist und nicht ohne gleichzeitige Bekämpfung der Kriminalität zu führen ist, die häufig praktisch und strategisch mit allen Arten von Terrorismus einhergeht,
8. unter Hinweis auf die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, Abhilfe für eklatante Ungerechtigkeiten und Verletzungen des Völkerrechts zu schaffen, die Auslöser von – in jedem Fall verwerflichen – terroristischen Handlungen sein können oder die den Tätern als Vorwand dienen,

9. in Sorge um Regionen der OSZE, in denen die Gefahr besteht, dass Verhältnisse einkehren, die das Entstehen und die Ausbreitung von organisierter Kriminalität begünstigen,
10. in der Erwägung, dass der Diebstahl von Kunstwerken und Antiquitäten und der illegale Handel damit strafbare Handlungen darstellen, die das nationale Erbe nachhaltig schädigen und somit eine breite Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Polizeibehörden erfordern, um die umgehende Rückgabe der gestohlenen Kunstwerke an die Länder sicherzustellen, aus denen sie entwendet wurden,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine Protokolle sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption unverzüglich zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sich uneingeschränkt an ihre aus diesen Verträgen abgeleiteten Verpflichtungen zu halten;
12. legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nahe, einander regelmäßig über ihre Programme, Pläne und Aktivitäten, einschließlich legislativer und administrativer Maßnahmen, zu informieren;
13. fordert die Teilnehmerstaaten auf, an der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 18. bis 22. Oktober 2010 in Wien auf geeigneter Ebene teilzunehmen, und hofft, dass bei dieser Gelegenheit ein Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens von Palermo ausgearbeitet werden kann;
14. ersucht ihre nationalen Parlamente, eine umfassende Untersuchung über das Ausmaß der Korruption in ihrem eigenen öffentlichen Dienst vorzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls nationale Stellen für Korruptionsverhütung und eigene Parlamentsausschüsse einzurichten;
15. fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Rechtsetzungs- und Polizeimaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität durch immer wirksamere Formen der regionalen Zusammenarbeit zu stärken, ermutigt die Teilnehmerstaaten, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus zu verstärken, indem sie Initiativen gegen Korruption und insbesondere gegen Geldwäsche unterstützen, und begrüßt die von der Europäischen Union (EU) in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;
16. anerkennt die entscheidende Rolle von Interpol in der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und Korruption und fordert die Teilnehmerstaaten auf, die Glaubwürdigkeit dieser so wichtigen Institution nicht dadurch zu gefährden, dass sie politisch motivierte oder aus anderen Gründen ungeeignete Ausschreibungen in das Interpol-System eingeben;
17. äußert ihre tiefe Sorge über die neue und im Zunehmen begriffene Bedrohung der Hochseepiraterie, insbesondere über die Piratenangriffe vor der Küste Somalias, die die

Sicherheit sowohl der internationalen Seeschifffahrt als auch des Seehandels schwer beeinträchtigt, würdigt die erfolgreichen Operationen zur Piratenbekämpfung der EU, NAVFOR/ATALANTA, CTF-151, der NATO und anderer, fordert alle von Piratenüberfällen betroffenen Teilnehmerstaaten auf, sich an den internationalen Bemühungen zur endgültigen Beseitigung dieser Bedrohung zu beteiligen, und legt den Teilnehmerstaaten nahe, den rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Piraterie zu verstärken, insbesondere in Bezug auf die Festnahme, Strafverfolgung und Inhaftierung von Piraten, die bei Seeoperationen nach dem Muster der Atalanta-Mission aufgegriffen werden;

18. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Initiativen der OSZE-Feldmissionen zur Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Menschenhandel zu unterstützen und im Rahmen eines konkreten Mandats finanzielle und personelle Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen;
19. sagt zu, auf ihrer Herbsttagung in Palermo des Zehnten Jahrestags des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität feierlich zu gedenken und damit auch die außergewöhnlichen Frauen und Männer – Politiker, Journalisten, Polizisten, Richter und einfache Bürger – zu ehren, die in Sizilien und im gesamten OSZE-Raum die Verteidigung von Recht und Demokratie gegen mafiöse Organisationen jeder Art mit dem Leben bezahlt haben.

KAPITEL II

WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN, WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND UMWELT

20. In der Erkenntnis, dass grenzüberschreitende Kriminalität und Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Grundprinzipien und gemeinsamen Werte der OSZE darstellen, die Menschenrechte verletzen, die Rechtsstaatlichkeit untergraben und die sozioökonomische Entwicklung behindern,
21. in dem Bewusstsein, dass grenzüberschreitende Kriminalität und Korruption kriminellen Aktivitäten wie Geldwäsche, illegale Migration und Menschenhandel, Waffen- und Drogenschmuggel sowie kriminellen Aktivitäten in vielen Bereichen der Wirtschaftstätigkeit des Staates Vorschub leisten und damit im weitesten Sinn die Rechtmäßigkeit der staatlichen Autorität und das Vertrauen der Gesellschaft in sie untergraben,
22. überzeugt, dass der Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität und Korruption umfassend geführt werden und sich auf bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität stützen muss,
23. höchst beunruhigt über die Größenordnung des illegalen Drogenhandels auf nationaler und transnationaler Ebene, seine Wandlungsfähigkeit und Gewaltbereitschaft, seinen hohen Anteil an unlauteren Profiten und deren spätere Investition sowie über die Tatsache, dass all dies eine massive Bedrohung des internationalen politischen Systems, des globalen Wirtschaftsumfeldes und der Zivilgesellschaften in aller Welt und insbesondere der jüngeren Generation darstellt,
24. Kenntnis nehmend von dem in der Erklärung von Wilna enthaltenen Vorschlag, in dem zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF) und dem Forum für Finanzstabilität aufgefordert wird, sowie von der Forderung nach einer strengeren Regelung der Eigenkapitalquoten der Banken und insbesondere der Schaffung zusätzlicher Reserven,
25. unter Hinweis auf die 2006 auf der Jahrestagung von Brüssel verabschiedete Entschließung über die Beschränkung der Immunität von Parlamentariern zur Stärkung der verantwortungsvollen Regierungsführung, des öffentlichen Ansehens und der Rechtsstaatlichkeit in der OSZE-Region,
26. unter Betonung der Notwendigkeit von mehr Synergie und größerer Entschlossenheit seitens der OSZE-Teilnehmerstaaten im Hinblick auf eine effektivere Governance im Wirtschaftsbereich, in Bezug auf sowohl einzelstaatliche als auch internationale Maßnahmen zur Gewährleistung steuerlicher Nachhaltigkeit, sowie auf ein wirksames Überwachungssystem gegen Spekulationen in Hedgefonds und Credit Default Swaps, die den Markt für Staatsanleihen massiv stören und manche Staaten in den Bankrott treiben können,

27. unter Hinweis auf die auf der Jahrestagung von Astana verabschiedete EntschlieÙung über die Aufforderung zu Transparenz in der Rohstoffindustrie,
28. in dem Bewusstsein, dass die jüngste Krise eine Reihe von Schwachstellen in den Regelungen für Finanzdienstleistungen aufgezeigt hat, die das reibungslose Funktionieren des Finanzsektors weltweit infrage stellen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

29. ruft zu einer besseren Koordination zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE auf, damit konzertierte Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Kontrolle und Steuerung des Finanzsystems auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel ausgearbeitet werden können, die Transparenz und Rechenschaftspflicht des Finanzsystems zu erhöhen;
30. fordert die Teilnehmerstaaten auf, wirksame Maßnahmen zur Schaffung eines stärkeren, wirksameren und weltweit kohärenteren Finanzsystems im Einklang mit den Vorschlägen der G-20 zu ergreifen;
31. fordert die Teilnehmerstaaten auf, alle einschlägigen Instrumente zur Verhütung von Korruption umzusetzen und, wo anwendbar, zur Stärkung ihrer Justiz- und Strafverfolgungssysteme das Übereinkommen der OECD zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen Korruption umzusetzen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption in vollem Umfang anzuwenden,
32. fordert die Parlamente der Teilnehmerstaaten erneut auf, für Transparenz und Offenheit in ihrem Gesetzgebungsprozess zu sorgen, für Parlamente geltende ethische Normen einzuführen und für deren Einhaltung zu sorgen, unter anderem durch Verabschiedung klarer, ausgewogener, transparenter und durchsetzbarer Verfahren zur Aufhebung der parlamentarischen Immunität im Fall strafbarer Handlungen oder von Verletzungen ethischer Grundsätze, die Arbeit staatlicher Institutionen in geeigneter Weise zu kontrollieren und den Schutz von Personen und öffentlichen Organisationen, die Verstöße aufzeigen, sicherzustellen;
33. fordert die Parlamente der Teilnehmerstaaten auf, Register einzuführen, in die sich Personen und Organisationen, die Lobbying betreiben, verpflichtend einzutragen haben und die von unabhängiger Seite geführt und kontrolliert werden, und auf diese Weise die Transparenz von Lobbying-Aktivitäten sicherzustellen;
34. unterstützt Maßnahmen gegen Steuerflucht, Finanzstraftaten und Geldwäsche und legt den Teilnehmerstaaten erneut nahe, bindende Regeln für die Geschäftstätigkeit von Offshore-Bankenzentren einzuführen, um deren Kooperation und die Transparenz ihrer Aktivitäten sicherzustellen;
35. fordert die Teilnehmerstaaten auf, für die wirksame Mitarbeit von internationalen Organisationen (OECD, FATF und anderer) zu sorgen, um zu verhindern, dass Steuereinnahmen durch Betrug und Steuerflucht verkürzt werden, und schlägt ferner

vor, dass im Rahmen der gemeinsamen Initiative der Vereinten Nationen und der Weltbank zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und zur Beseitigung von „sicheren Häfen“ für illegal erworbene Gelder neue Maßnahmen ergriffen werden;

36. fordert die Teilnehmerstaaten auf, sich im Haushaltserstellungsprozess ihres Landes um Transparenz zu bemühen, unter anderem anhand effektiver Innenrevisionsverfahren, der Vorlage von Finanzberichten und Berichten über Staatsausgaben, der Unterstützung unabhängiger Medien und der Kontrolle des staatlichen Auftragswesens durch Dritte;
37. empfiehlt den nationalen Parlamenten der OSZE-Teilnehmerstaaten, Gesetze zu erlassen, die mehr Transparenz in die Wirtschaftstätigkeit des privaten Sektors bringen;
38. empfiehlt den in den Bereichen Erdöl, Gas und Bergbau tätigen Unternehmen sowie den Regierungen jener Länder, die weitgehend von Einkommen aus diesen Wirtschaftszweigen abhängig sind – was oft mit Korruption in staatlichen Stellen Hand in Hand geht, – nachdrücklich, die Offenlegung von operativen Einkommen im In- und Ausland verpflichtend vorzuschreiben und sich der Initiative für Transparenz in der Rohstoffindustrie anzuschließen;
39. betont die Notwendigkeit intensiverer Bemühungen seitens der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Bekämpfung von Zwangsarbeit, einschließlich des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und der sexuellen Ausbeutung, durch energischere Strafverfolgung, insbesondere von Menschenhandel, und durch wirksamere Maßnahmen zur Verhütung von Fällen von Zwangsarbeit sowie zum Schutz und zur Wiedereingliederung der Opfer;
40. unterstreicht die Wichtigkeit, die Umweltqualität auch in Zeiten der Finanzkrise zu erhalten, indem sichergestellt wird, dass sich die Wirtschaftstätigkeit auch weiterhin an einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Entwicklung orientiert, und stellt fest, dass die Entwicklung neuer, sauberer Energietechnologien wirtschaftliche Chancen eröffnet, die nicht nur mithelfen, neue Arbeitsplätze zu schaffen, sondern die Staaten auch bei der Erreichung der Ziele in Bezug auf den Klimawandel unterstützen;
41. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das bestehende staatliche Auftragswesen und die Verwaltungsverfahren im Bereich der öffentlichen Gesundheit – von wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung bis zum Vertrieb von Medikamenten und den entsprechenden Verkaufsstrategien – einer Bewertung zu unterziehen, um festzustellen, inwieweit diese Verfahren dem *Good Governance for Medicines Programme* der Weltgesundheitsorganisation entsprechen, das seit 2004 in Kraft ist;
42. betont die Notwendigkeit verstärkter Synergien und einer besseren Koordination zwischen den Ursprungs-, Transit- und Zielländern im Kampf gegen den grenzüberschreitenden illegalen Drogenhandel durch Verschärfung der Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, etwa durch strengere Grenzkontrollen, einen intensiveren Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den jeweiligen Strafverfolgungsbehörden sowie durch wirksamere Mechanismen zur Ausforschung und Beschlagnahme der unlauteren Profite von Drogenhändlern;

43. unterstützt die regionale Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisation im Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität;
44. fordert die Teilnehmer am nächsten Treffen des OSZE-Ministerrats eindringlich auf, praktische Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten im Kampf gegen Korruption und grenzüberschreitende Kriminalität zu prüfen und dabei insbesondere die Zweckmäßigkeit der Einführung von Sanktionen gegen korrupte Vertreter der Exekutive, Legislative und Judikative zu untersuchen;
45. fordert den litauischen Vorsitz der OSZE 2011 und das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE auf, die Frage der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und Korruption im Rahmen des Aktionsplans 2011 zu prüfen und sie insbesondere auf die Tagesordnung der 19. Jahrestagung des Wirtschafts- und Umweltforums der OSZE und der entsprechenden Vorbereitungskonferenzen zu setzen.

KAPITEL III

DEMOKRATIE, MENSCHENRECHTE UND HUMANITÄRE FRAGEN

46. In der Erwägung, dass sich Korruption und organisierte Kriminalität negativ auf alle drei Sicherheitsdimensionen der OSZE, einschließlich der menschlichen Sicherheit, auswirken, da diese Phänomene der Demokratie, dem Rechtsstaat und den Menschenrechten schaden,
47. in der Erkenntnis, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität heute eine der größten Bedrohungen für die menschliche Sicherheit darstellt, da sie die politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung behindert und ein Phänomen mit vielen Gesichtern ist, das in verschiedenen Aktivitäten, darunter auch im Menschenhandel, zutage tritt,
48. feststellend, dass Konfliktsituationen im OSZE-Raum, die mit Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten einhergehen, ein Nährboden für organisierte Kriminalität sind,
49. in Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen einem hohen Korruptionsniveau und der fehlenden Achtung der bürgerlichen und politischen Freiheiten innerhalb der Staaten, der aus den Untersuchungen von *Transparency International* und dem *World Bank Institute* hervorgeht,
50. anmerkend, dass laut diesen Untersuchungen mehrere OSZE-Staaten das höchste Niveau in Bezug auf Korruption und das niedrigste Niveau in Bezug auf die Achtung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aufweisen, wohingegen nur in wenigen OSZE-Staaten das Korruptionsniveau niedrig ist und die Achtung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ein hohes Niveau erreicht,
51. in der Erkenntnis, dass diesen Untersuchungen zufolge die politischen Parteien (68 %), die öffentliche Verwaltung (63 %), die Parlamente (60 %) und die Justiz (49 %) in der Wahrnehmung der Bürger das höchste Korruptionsniveau aufweisen, weshalb es notwendig ist, Korruption im Bereich der Politik und der Institutionen durch eine Beobachtung nicht nur von Wahlkämpfen sondern auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Justiz zu bekämpfen,
52. unter Hinweis auf die Erklärung der Parlamentarischen Versammlung von Kiew, in der betont wird, wie wichtig es ist, dass die Behörden transparent agieren, und betonend, dass die Staaten in ihrer Fähigkeit, Korruption und organisierte Kriminalität zu bekämpfen, geschwächt sind, wenn sie nicht zugleich auch die Rechtsstaatlichkeit und das Prinzip der Gewaltenteilung beachten,
53. erneut betonend, dass der Kampf gegen die Computerkriminalität unter uneingeschränkter Achtung der grundlegenden Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Internet, geführt werden muss und nicht als Vorwand für die Zensur der freien Meinungsäußerung oder für ein Verbot der Verbreitung zulässiger Kritik an der Arbeit der Regierung dienen darf,

54. zutiefst besorgt über die Tatsache, dass einige OSZE-Staaten bei der Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und Extremismus gegen manche grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf ein faires Verfahren, auf Verteidigung, auf Vereinigungsfreiheit und auf die Teilnahme an Wahlen, verstoßen,
55. erfreut über das Inkrafttreten des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere von Artikel 3 (a), dem zufolge der Begriff Menschenhandel auch die Ausbeutung von Prostitution oder andere Formen von sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft und die Entnahme von Körperorganen umfasst,
56. unter Betonung des Zusammenhangs zwischen ärmlichen Lebensbedingungen von Frauen und Verletzungen ihrer Menschenrechte, insbesondere in Konfliktsituationen und bei Vorliegen von Demokratiedefiziten, und dem Frauenhandel für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung,
57. in der Erwägung, dass die am weitesten verbreitete Form von Menschenhandel sicherlich jene zum Zwecke sexueller Ausbeutung ist und dass manchen Schätzungen zufolge 20 % der Opfer von Menschenhandel Minderjährige sind; in Anerkennung der Wichtigkeit, internationale Beobachtungsstellen zur Überwachung des Phänomens der Prostitution und der Versklavung und zur Unterstützung der Opfer bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu schaffen,
58. besorgt über das neue, beunruhigende Phänomen des Handels mit menschlichen Organen durch die organisierte Kriminalität und Kenntnis nehmend von der besorgniserregenden Tätigkeit der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie,
59. bekräftigend, dass der Kampf gegen den Menschenhandel unter Einhaltung der Menschenrechte von Migranten geführt werden muss, die nicht dafür kriminalisiert werden dürfen, dass sie einen illegalen Weg gewählt haben, um ihr Heimatland – aus wirtschaftlicher Notwendigkeit oder um der Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen zu entgehen – zu verlassen oder dorthin zurückzukehren, und die daher infolge von Krieg, Hungersnot und humanitären Katastrophen internationalen Schutz suchen,
60. erneut erklärend, dass Toleranz und Nichtdiskriminierung wichtige Voraussetzungen für Stabilität, Sicherheit, Zusammenarbeit und friedliche Entwicklung in der gesamten OSZE-Region und von größter Bedeutung für die Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sind,
61. unter Hinweis auf die Wichtigkeit der internationalen Wahlbeobachtung durch die OSZE und andere internationale Organisationen, die sich in einigen Fällen als entscheidender Faktor für die Stärkung der demokratischen Institutionen und den Kampf gegen politische und institutionelle Korruption erwiesen hat,

62. mit der Feststellung, dass es sich als äußerst zweckmäßig erweisen könnte, die Praxis der internationalen Beobachtung durch Organe der OSZE als fixe Einrichtung auch auf die Bereiche der Judikative und Exekutive sowie auf die Massenmedien auszudehnen, um den Zustand der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu beobachten, und dabei mögliche Synergien mit bereits vorhandenen einschlägigen Kontroll- und Berichtsmechanismen zu berücksichtigen,
63. unter Hinweis auf den 20. Jahrestag des *Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der OSZE von 1990* und in Bekräftigung der darin verankerten Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, demokratische Wahlen und Rechtsstaatlichkeit,
64. unter Hinweis auf den *Bericht der OSZE über ihre Aktivitäten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Jahr 2009* und Kenntnis nehmend von den OSZE-Projekten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und den Kontaktstellen in den Feldoperationen, Institutionen und Fachgruppen der OSZE,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

65. ersucht alle OSZE-Teilnehmerstaaten, alle ihre im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Korruption und organisierter Kriminalität unter Einhaltung sämtlicher demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt werden, und bekräftigt die zentrale Rolle, die der OSZE in diesem Bereich angesichts der Tatsache zukommen kann, dass sie den Zusammenhang zwischen Sicherheit, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte ins Zentrum ihrer Aufgabenstellung gerückt hat;
66. empfiehlt den OSZE-Staaten, im Bereich des Menschenhandels Gesetze zu erlassen, die dem Opferschutz größte Bedeutung beimessen und dafür sorgen, dass Migranten nicht als Opfer illegaler Einwanderung kriminalisiert werden und ihnen nicht Asyl verweigert wird, wenn sie internationalen Schutz benötigen, und dass sie jedenfalls nicht in Herkunfts- oder Transitländer zurückgeschickt werden, in denen ihre Sicherheit gefährdet sein könnte;
67. unterstreicht die Notwendigkeit, durch den Erlass und die Umsetzung von Antikorruptionsgesetzen, die zu absoluter Transparenz und zur Rechenschaft verpflichten, das Vertrauen der Bürger in das politische System wiederherzustellen;
68. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit untereinander sowie mit Nichtregierungsorganisationen im Kampf gegen institutionelle und politische Korruption zu verstärken;
69. ersucht die Teilnehmerstaaten, die Kontrollkapazitäten der OSZE-Organe im Hinblick auf die Achtung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, sei es in Wahlzeiten oder auf ständiger Basis, zu verstärken und sie gegebenenfalls auch auf die Judikative und Exekutive sowie auf die Massenmedien auszudehnen und dabei mögliche Synergien mit bereits vorhandenen einschlägigen Kontroll- und Berichtsmechanismen zu berücksichtigen, insbesondere jenen des Europarats;

70. ersucht die Teilnehmerstaaten, die fachliche Kompetenz der Ordnungskräfte und der Organe der Staatsanwaltschaft sicherzustellen und zu diesem Zweck diesen Organen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität jede erforderliche Unterstützung, auch finanzieller Art, zukommen zu lassen;
71. ersucht die Teilnehmerstaaten, allen mit der Ratifizierung aller internationalen Übereinkommen gegen Korruption, organisierte Kriminalität, Menschenhandel und Computerkriminalität eingegangenen rechtlichen und politischen Verpflichtungen nachzukommen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die einschlägigen Übereinkommen zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;
72. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität Gesetze zu erlassen – oder entsprechend abzuändern – und dadurch sicherzustellen, dass die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit im Internet nicht durch die Bekämpfung krimineller Aktivitäten beeinträchtigt oder eingeschränkt wird;
73. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus Gesetze zu erlassen – oder entsprechend abzuändern – und dadurch das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren und auf Verteidigung sicherzustellen und auszuschließen, dass diese Straftaten mit der Todesstrafe geahndet werden, und dafür zu sorgen, dass die des Extremismus oder Terrorismus Angeklagten nicht instrumentalisiert werden, um politische Gegner zu verteufeln oder zu politischen Zwecken Gewalt zu schüren;
74. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, sich an ihre eigenen innerstaatlichen Gesetze sowie an die internationalen Verpflichtungen und Normen betreffend die Untersuchungshaft von Verdächtigen und deren Recht auf ein rasches und faires Gerichtsverfahren zu halten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER KÜNFTIGE PRIORITÄTEN DER PV DER OSZE: DAS NÄCHSTE JAHRZEHNT

1. In Bekräftigung des umfassenden Sicherheitsbegriffs der OSZE, der die politisch-militärische, die Wirtschafts- und Umwelt- und die menschliche Dimension einschließt, und der verschiedenen von ihr geschaffenen ausführenden Institutionen,
2. unter Begrüßung der auf dem Pariser Gipfeltreffen 1990 erhobenen Forderung, in Anerkennung der Rolle, die Parlamentarier bei der Förderung der euroatlantischen Stabilität spielen können, die Parlamentarische Versammlung ins Leben zu rufen, und ihres Mandats, das sie damit betraut, die Umsetzung der Ziele der KSZE/OSZE zu bewerten,
3. unter Betonung der unerhört wichtigen Rolle, die Parlamente und Parlamentarier im Hinblick auf die Sicherung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte auf nationaler wie internationaler Ebene spielen,
4. unter Hervorhebung der von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in den vergangenen zwei Jahrzehnten geleisteten Arbeit und erzielten Ergebnisse zur Förderung der Demokratie und Stabilität in der OSZE-Region, darunter:
 - a. die Bemühungen zahlreicher Sonderbeauftragter und Ad-hoc-Arbeitsgruppen, die ihr parlamentarisches Wissen zur Stärkung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte sowie zur Unterstützung der Konfliktverhütung, des friedlichen Krisenmanagements und der Stabilisierung der Lage in der Konfliktfolgezeit eingesetzt haben, und
 - b. die Beobachtung von über 100 Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen mit mehr als 3000 Parlamentariern seit Dezember 1993,
5. in Unterstützung des Korfu-Prozesses und der OSZE als der zentralen Institution für den Dialog über die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen für die Sicherheit im euroatlantischen und eurasischen Raum, mit dem Ziel, einen freien, demokratischen und besser integrierten OSZE-Raum von Vancouver bis Wladiwostok zu schaffen,
6. erneut auf den einzigartigen Mitgliederkreis der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und auf den wertvollen Beitrag verweisend, den die Kooperationspartner im Mittelmeerraum und in Asien zur Verstärkung des umfassenden Sicherheitsansatzes der OSZE und ihrer weithin anerkannten Grundsätze leisten,
7. in Anerkennung des Wertes des interparlamentarischen Dialogs für die Förderung von gegenseitigem Verständnis und als ein offenes Forum für den Gedankenaustausch zwischen Parlamentariern zu Fragen und Anliegen von allgemeinem Interesse, sowie in Anerkennung der Tatsache, dass die Funktion der Parlamentarier als gesetzgebende Vertreter des politischen Willens der Wählerschaft in dieser Hinsicht unersetzlich ist,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

8. fordert die Schaffung eines Weisenrates der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, der die Aufgabe hat, einen Zehnjährigen Aktionsplan für die OSZE und die Parlamentarische Versammlung der OSZE auszuarbeiten, der auf folgenden Leitsätzen beruht:
 - I. *Bekräftigung der Rolle der Parlamentarischen Versammlung in der OSZE:*
 9. ist bestrebt, auch weiterhin an der Herbeiführung von Frieden und Stabilität und an der Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen, einschließlich Transparenz und Rechenschaftspflicht, in den Teilnehmerstaaten der OSZE mitzuarbeiten;
 10. wiederholt die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE immer wieder erhobene Forderung nach entschlosseneren Reformanstrengungen in der OSZE, die unter anderem eine verstärkte Rolle der Parlamentarischen Versammlung vorsehen, sowie die Reformvorschläge aus dem Bericht des Washingtoner Kolloquiums von 2005;
 11. sagt zu, ihre Anstrengungen zur Förderung und Verwirklichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in ihren nationalen Delegationen, in ihrer Verwaltung, in den OSZE-Organen und als ein Menschenrecht in den Teilnehmerstaaten fortzusetzen;
 12. sagt zu, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in der OSZE-Region, wie in der Erklärung von Berlin 2002 und in späteren Erklärungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE beschlossen, fortzusetzen und auch weiterhin die Bemühungen der Abteilung Toleranz des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), der Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzes und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten zu unterstützen;
 13. sagt zu, sich angesichts der Zunahme von Vorurteilen, Diskriminierung und Gewalt gegen Bürger und Migranten mit unterschiedlichem rassischen, ethnischen, sprachlichen und religiösen Hintergrund, einschließlich Personen afrikanischer oder asiatischer Herkunft und anderer an ihrem Erscheinungsbild erkennbarer Minderheiten, verstärkt im Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der gesamten OSZE-Region zu engagieren;
 - II. *Verstärkung der Beziehungen zur OSZE:*
 14. tritt für Maßnahmen zur Ausweitung des Dialogs und Verstärkung der institutionellen Kooperation mit den Durchführungsorganen der OSZE ein, etwa auch bei der Umsetzung und Durchsetzung der Beschlüsse der OSZE und der Erklärungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE;
 15. fordert zur Umsetzung der Empfehlungen des OSZE-Weisenrats und des Kolloquiums der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über die Zukunft der OSZE aus dem Jahr 2005 auf, durch die die Rolle der Parlamentarischen Versammlung verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und den Durchführungsorganen der OSZE vertieft werden soll;

III. *Erhöhung des Profils der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und ihrer Erklärungen:*

16. empfiehlt, dass sich die parlamentarischen Delegationen verstärkt darum bemühen, ihrer Bevölkerung und Regierung den Wert der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und des Beitrags der parlamentarischen Diplomatie für die festere Verankerung von Stabilität, Demokratie und der Menschenrechte in der OSZE-Region bewusst zu machen, indem sie unter anderem nach jeder Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE Debatten über deren Ergebnisse abhalten;
17. legt den Parlamentariern nahe, in ihren Parlamentsdebatten auf die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE verabschiedeten Entschlüssen zu verweisen, deren Übernahme in nationales Recht zu überwachen bzw. sich für deren Umsetzung in der nationalen Politik einzusetzen und in Wortmeldungen in den verschiedenen Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE über Fortschritte bei der Umsetzung zu berichten;

IV. *Stärkung der Beziehungen zu den Kooperationspartnern und zu anderen parlamentarischen Versammlungen:*

18. ermutigt die Parlamentarische Versammlung der OSZE, ihre Einzigartigkeit zu nützen und regelmäßige Gelegenheiten zur Festigung und Förderung von demokratischen Grundsätzen, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in der strategisch wichtigen Region Zentralasien, die auch OSZE-Teilnehmerstaaten umfasst, in den Ländern der Kooperationspartner in Asien wie etwa Afghanistan sowie in wichtigen Staaten der Region zu entwickeln;
19. schlägt vor, zu künftigen Treffen und Tagungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE gegebenenfalls Vertreter der Kooperationspartner der OSZE und anderer parlamentarischer Versammlungen als Redner einzuladen und sie zur Mitwirkung an Wahlbeobachtungsmissionen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu ermutigen;
20. empfiehlt, dass die OSZE regelmäßige Treffen der Kooperationspartner in Asien abhält;

V. *Verstärkung der Wahlbeobachtung:*

21. betont erneut, dass Parlamentarier aufgrund ihrer politischen Kompetenz und ihres Urteilsvermögens sowie durch ihre praktische Erfahrung mit demokratischen Prozessen den Wahlbeobachtungsaktivitäten der OSZE einzigartige Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Sichtbarkeit verleihen;
22. verlangt, dass das vom BDIMR der OSZE herausgegebene Wahlbeobachtungshandbuch jedem neuen Beobachter ausgehändigt wird, damit sich dieser vor seinem Einsatz in der Wahlbeobachtungsmission mit den Anforderungen der Wahlüberwachung vertraut machen kann;

23. bekräftigt ihren Wunsch nach einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem BDIMR und der vollständigen Umsetzung des unverändert gültigen und nützlichen Kopenhagener Abkommens zwischen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem BDIMR von 1997.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE STÄRKUNG DER ROLLE, EFFIZIENZ UND WIRKUNG DER PARLAMANTARISCHEN VERSAMMLUNG DER OSZE

1. In Bekräftigung der Entschliefungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, in denen eine verstärkte Rolle der Versammlung gefordert wird, wie etwa „Die Beseitigung des Demokratiedefizits in der OSZE“ (1999), „Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in der OSZE“ (2001), „Die Erneuerung der Partnerschaft in der OSZE“ (2003), „Die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE“ (2004), „Die Reform der OSZE“ (2006), „Transparenz und die weitere Reform der OSZE: Verstärkung der parlamentarischen Mitwirkung in der Organisation“ (2008) und „Stärkung der OSZE“ (2009),
2. unter Betonung der entscheidenden Rolle der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für die Sicherung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte,
3. unter Hinweis auf die Mitwirkung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am Reformprozess in der OSZE im Jahr 2005 und auf den Schlussbericht im Zusammenhang mit dem Kolloquium „Die Zukunft der OSZE“, einem gemeinsamen Projekt der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und des Swiss Institute for World Affairs (Washington DC, 5. und 6. Juni 2005),
4. unter Hervorhebung des in der OSZE im Rahmen des Korfu-Prozesses eingeleiteten Prozesses zur Erneuerung des Dialogs und zur Auseinandersetzung mit den Herausforderungen für die europäische Sicherheit,
5. mit dem Ausdruck des Bedauerns, dass es dem Amtierenden Vorsitz, den Teilnehmerstaaten und den zwischenstaatlichen Organen der OSZE noch immer schwer fällt, auf die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE verabschiedeten Empfehlungen sachlich einzugehen,
6. in Anerkennung der Rolle des Sonderbeauftragten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Wien als wichtiges Bindeglied in der Kommunikation zwischen den zwischenstaatlichen Organen der OSZE in Wien und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

7. fordert die Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf, sich auf den Jahrestagungen, Winter- und Herbsttagungen, Konferenzen und Seminaren auf die Kernaktivitäten der OSZE in den drei Sicherheitsdimensionen zu konzentrieren, um dem Endziel der OSZE zu dienen und die Rolle, Effizienz und Wirkung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu stärken;

8. fordert die Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf, sich für die Umsetzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen in den OSZE-Teilnehmerstaaten einzusetzen;
9. empfiehlt den Delegationen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, aktiv den Kontakt mit den Regierungen der Teilnehmerstaaten zu suchen und einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vorzunehmen;
10. ersucht den Amtierenden Vorsitz, die Teilnehmerstaaten und die zwischenstaatlichen Organe der OSZE, auf die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE verabschiedeten Empfehlungen sachlich einzugehen;
11. legt dem Amtierenden Vorsitz, den Teilnehmerstaaten und den zwischenstaatlichen Organen der OSZE nahe, von den Sonderbeauftragten und Ad-hoc-Ausschüssen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE für die Bereiche Konfliktverhütung und Krisenmanagement besser Gebrauch zu machen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE FÖRDERUNG EINER ATMOSPHÄRE DES VERTRAUENS IN DIE PV DER OSZE

1. In Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Richtlinien der Schlussakte von Helsinki und ihrer Entschlossenheit, im Interesse der Entwicklung von Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien das gegenseitige Misstrauen zwischen den Teilnehmerstaaten abzubauen und die derzeitigen Probleme zu lösen,
2. geleitet von der Geschäftsordnung der Versammlung, in der die wichtigsten Aufgaben und Ziele der Organisation niedergelegt sind,
3. darin erinnernd, dass die Parlamentarische Versammlung der OSZE ein einzigartiges parlamentarisches Organ ist, das sich mit einem breiten Spektrum von Fragen befasst, einschließlich der Stärkung der Sicherheit im geografischen Raum von Vancouver bis Wladiwostok,
4. die Rolle der Parlamentarier zur Sicherung der Stabilität in Europa unterstreichend,
5. in der Erkenntnis, dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um das Potenzial der Versammlung voll auszuschöpfen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die Parlamentarier eindringlich auf, sich zu einer nicht auf Konfrontation gerichteten, konstruktiven Arbeit zu bekennen und die Standpunkte der jeweils anderen in Betracht zu ziehen;
7. äußert die Hoffnung, dass die Parlamentarier alles in ihrer Kraft Stehende tun werden, um gegenseitige Angriffe zu überwinden und Maßnahmen zu beschließen, die das Vertrauen in die Parlamentarische Versammlung der OSZE stärken;
8. fordert die Teilnehmerstaaten auf, mit vereinten Kräften gegen neue Herausforderungen und Bedrohungen vorzugehen;
9. stellt fest, dass die Versammlung zur Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität im OSZE-Raum jede nur denkbare Anstrengung unternehmen sollte, um auf ihren Tagungen ebenso wie auf dem Wege bilateraler und multilateraler Verhandlungen Kompromisse zu finden.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE STÄRKUNG DES VOM WIENER DOKUMENT 1999 GESCHAFFENEN REGIMES VON VERHANDLUNGEN ÜBER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDE MASSNAHMEN (VSBM)

1. Unter Hinweis auf die von den OSZE-Teilnehmerstaaten auf dem OSZE-Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedete Europäische Sicherheitscharta,
2. betonend, dass die militärische und die politische Dimension der Sicherheit nach wie vor lebenswichtig für die Interessen der Teilnehmerstaaten und ein Kernstück des umfassenden und kooperativen Sicherheitskonzepts der OSZE sind,
3. feststellend, dass das Wiener Dokument und andere im Rahmen des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK) verabschiedete Dokumente zu militärischen und politischen Fragen wichtige Instrumente zur Stärkung der Sicherheit und zur Erhöhung von gegenseitigem Vertrauen und von Transparenz im militärischen Bereich sind,
4. die Zusage der OSZE-Teilnehmerstaaten begrüßend, alle Vereinbarungen im militärischen und politischen Bereich einzuhalten und umzusetzen und sie in Anpassung an die zunehmenden Sicherheitserfordernisse in der OSZE-Region zu gegebener Zeit zu überarbeiten,
5. Kenntnis nehmend vom offenen Dialog im Rahmen des Korfu-Prozesses in der OSZE zu Schlüsselproblemen der europäischen Sicherheit, einschließlich der Rolle der Rüstungskontroll- und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, mit dem vorrangigen Ziel, Vorschläge darüber zu erarbeiten, wie die Rolle der OSZE bei der Bewältigung von Bedrohungen der Sicherheit ausgebaut werden kann,
6. Kenntnis nehmend vom Beschluss Nr. 16/09 des OSZE-Ministerrats von Athen, in dem das FSK unter anderem damit beauftragt wurde, neue Wege zur Stärkung des Regimes des Wiener Dokuments 1999 aufzuzeigen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

7. begrüßt die neuen Aktivitäten des FSK in Umsetzung des genannten Beschlusses des OSZE-Ministerrats;
8. fordert die Teilnehmerstaaten auf, engagierte Verhandlungen im Hinblick auf die baldige Unterzeichnung einer neuen Fassung des Wiener Dokuments, möglichst bis Ende 2010, zu führen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG DES FRIEDENSPROZESSES IM NAHEN OSTEN

1. In Bekräftigung der erheblichen Bemühungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE um eine noch engere Verbundenheit und Zusammenarbeit mit den Mittelmeer-Anrainerstaaten, vor allem über das Mittelmeer-Forum,
2. in der Erwägung, dass eine Friedensregelung im Nahen Osten von größter Bedeutung für die Sicherheit und Stabilität in der ganzen Region ist, und feststellend, dass die Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts eine Grundvoraussetzung für die Einkehr von Frieden im Nahen Osten ist,
3. in Anerkennung der Tatsache, dass die Lösung dieses Konflikts und die Herbeiführung eines bestandfähigen, umfassenden und dauerhaften Friedens unerlässlich sind, um Entwicklungsfortschritte im Wirtschafts-, Bildungs-, Technologie- und Umweltbereich in der gesamten Region zu ermöglichen,
4. in Bekräftigung der absoluten Notwendigkeit, dass dauerhafter Frieden im Nahen Osten herrscht, damit die Entwicklung der Menschenrechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte der israelischen und palästinensischen Bürger, insbesondere die Gleichberechtigung der Frauen, die am meisten unter dem Konflikt zu leiden haben, sichergestellt wird,
5. in Befürwortung der zuletzt unternommenen und laufenden Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Unterstützung und Wiederaufnahme der Friedensgespräche und -verhandlungen in Foren und Organisationen wie den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Union für das Mittelmeer, dem Quartett, dem multilateralen Forum für die Koordinierung der Hilfsgelder für die Palästinenserbehörde (Ad-hoc-Verbindungsausschuss (AHLC)), der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds,
6. insbesondere in Befürwortung des vom Quartett am 19. März in Moskau an die internationale Staatengemeinschaft gerichteten Appells, die palästinensischen Bemühungen um Errichtung eines lebensfähigen Staates zu unterstützen,
7. ferner in Befürwortung der Feststellungen und Erklärungen des AHLC unter norwegischem Vorsitz auf seiner Tagung am 12. und 13. April in Madrid unter dem spanischen EU-Vorsitz, in denen er mit Befriedigung Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen dem Vertreter des Quartetts, Tony Blair, der internationalen Staatengemeinschaft, Israel und der Palästinenserbehörde im Hinblick auf den Aufbau von Institutionen und die Förderung der Entwicklung unter der Führung des Privatsektors nahm. Der AHLC begrüßte ferner die von der Palästinenserbehörde unternommenen Schritte in Bezug auf die Gewährleistung angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen für Unternehmenstätigkeit, die Bereitstellung sozialer Dienste, die Förderung der Steuerreform und den Aufbau der für die Festigung eines lebensfähigen Staates wichtigsten Institutionen,

8. unter Hinweis auf Resolution 1860 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der zusätzliche Anstrengungen zur Milderung der humanitären und wirtschaftlichen Lage in Gaza und die ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe gefordert werden,
9. in Kenntnis der Berichte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, in denen betont wird, dass das Wirtschaftswachstum in dem Gebiet von der Aufhebung der Blockade von Gaza und einer spürbaren Verbesserung der Handelsbedingungen abhängen wird, durch die Art und Umfang der Waren, die zu Handelszwecken und als humanitäre Hilfslieferungen Gaza erreichen und verlassen können, erweitert werden,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

10. betont die dringende Notwendigkeit, erneut ernst zu nehmende Verhandlungen aufzunehmen, die die Fortsetzung des Friedensprozesses im Hinblick auf die Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts ermöglichen – im Einklang mit dem Völkerrecht, einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und getroffenen Vereinbarungen sowie auf der Grundlage des Fahrplans des Quartetts, d. h. einer Regelung in Form von zwei Staaten, dem Staat Israel und einem unabhängigen, lebensfähigen und demokratischen Palästinenserstaat, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit innerhalb international anerkannter Grenzen bestehen;
11. verpflichtet sich, die Gespräche und Verhandlungen über die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens, durch den die Gründung eines bestandfähigen, stabilen und demokratischen Palästinenserstaates gewährleistet wird, zu fördern und dabei mit den verschiedenen internationalen Organisationen und Foren zusammenzuarbeiten; und bekräftigt ferner das Recht des Staates Israel auf eine Existenz innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen, und unterstützt somit eine von den Vereinten Nationen und der gesamten internationalen Staatengemeinschaft befürwortete Zwei-Staaten-Lösung;
12. begrüßt die von der Palästinenserbehörde im Westjordanland gemachten beachtlichen Fortschritte im Sicherheitsbereich auf dem Weg zum Aufbau eines Palästinenserstaates, der in der Lage ist, Rechtsstaatlichkeit, eine angemessene Entwicklung, Gerechtigkeit und Frieden im Rahmen verantwortungsvoller nachbarlicher Beziehungen mit allen Staaten in der Region zu gewährleisten;
13. äußert seine Sorge über die sowohl aus humanitärer Sicht als auch in Bezug auf die Menschenrechte der Zivilbevölkerung eingetretene Verschlechterung der Lebensbedingungen in Gaza; unterstreicht die Dringlichkeit, stabile Mechanismen zu schaffen, um eine Lösung der Krise und die Wiedervereinigung von Gaza und dem Westjordanland unter einer rechtmäßigen Palästinenserbehörde sicherzustellen, verbunden mit freiem Personen- und Warenverkehr, in Übereinstimmung mit Resolution 1860 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; und fordert die palästinensischen Behörden auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Sicherheit der Bewohner benachbarter Gebiete zu gewährleisten;
14. ist der Auffassung, dass die internationale Staatengemeinschaft für die wirksame Anwendung der Resolutionen internationaler Organisationen sorgen sollte, und unterstreicht die Notwendigkeit, das Recht der palästinensischen und der israelischen Zivilbevölkerung auf ein Leben in Frieden zu schützen;

15. anerkennt und unterstützt die Machtgleichstellung der Frauen und deren aktive Mitwirkung, die von internationalen Organisationen als wirksamer und unverzichtbarer Mechanismus in Friedensstiftungs-, Konfliktverhütungs- und Konfliktbeilegungsprozessen in der Welt anerkannt wird und Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen ermöglicht;
16. unterstützt aktiv die effektive Anwendung und Umsetzung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen, insbesondere der Resolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit, in dem Bewusstsein, dass dazu wirksame Follow-up-Mechanismen und angemessene Ressourcen erforderlich sind, damit palästinensische und israelische Frauenorganisationen mit ihrer Friedensarbeit die Schwerpunktachse in diesem Prozess bilden können;
17. unterstreicht die Notwendigkeit, die Wirtschaftstätigkeit in Gaza anzukurbeln, die noch immer massiven Einschränkungen unterworfen ist, und erachtet es deshalb als unerlässlich, Fortschritte im Hinblick auf die Beseitigung von handelsbehindernden Zugangsbeschränkungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit herbeizuführen und dadurch die Art und den Umfang der Waren, die zu Handelszwecken und als humanitäre Hilfslieferungen Gaza erreichen und verlassen können, zu erweitern, um die Entwicklung des Landwirtschaftssektors zu erleichtern und öffentliche und private Investitionen zu fördern.

ENTSCHLISSUNG ÜBER NUKLEARE SICHERHEIT

1. In Anerkennung des bedeutenden Beitrags der Rüstungskontrollinstrumente, einschließlich des Vertrags zur Reduzierung strategischer Waffen und des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit in der OSZE-Region,
2. besorgt über den illegalen Transfer von Nukleartechnologie und -Know-how zwischen geografisch unterschiedlichen Staaten, auch innerhalb der OSZE-Region,
3. in dem Bewusstsein, dass die bestehenden Nichtverbreitungsmechanismen möglicherweise nicht ausreichen, um der Verbreitung von Kernmaterial und der Weitergabe von Nukleartechnologie, etwa auch an Terroristengruppen, Einhalt zu gebieten,
4. besorgt über die Bedrohung der weltweiten Sicherheit durch Staaten, die sich nicht an ihre internationalen Verpflichtungen zur Nichtverbreitung halten, und den dadurch verursachten Vertrauensverlust,
5. in dem Bewusstsein, dass geschwächte und korrupte politische und Rechtsorgane, insbesondere in Gebieten, in denen ungelöste Konflikte schwelen, der Ausweitung grenzüberschreitender Bedrohungen Tür und Tor öffnen, etwa dem illegalen Handel mit nuklearem und radiologischem Material und entsprechenden Trägersystemen sowie dem illegalen Handel mit immer höher entwickelten Waffentechnologien,
6. erfreut über die am 8. April 2010 in Prag erfolgte Unterzeichnung des neuen START-Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der stationierten strategischen Kernwaffen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation,
7. ermutigt durch die positiven Ergebnisse des Gipfeltreffens zur nuklearen Sicherheit am 12. und 13. April 2010 in Washington, bei dem der Grundstein zu einer nachhaltigen und wirksamen internationalen Zusammenarbeit zur Stärkung der nuklearen Sicherheit und zur Verringerung der Bedrohung durch Nuklearterrorismus gelegt wurde, und
8. mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom positiven Ausgang der Überprüfungskonferenz 2010 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, durch die das weltweite System zur Nichtverbreitung von Kernwaffen gestärkt werden sollte,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

9. befürwortet die von den Teilnehmerstaaten eingegangene Verpflichtung, die Bemühungen im Rahmen der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, auch die in Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltenen Maßnahmen, zur Eindämmung des illegalen Handels mit Kernmaterial und des Transfers nuklearer Waffentechnologie an Nichtnuklearstaaten und -akteure zu unterstützen;

10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, von der OSZE als regionale Organisation zur Förderung der Zusammenarbeit im Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, wie sie in Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgesehen ist, effektiver Gebrauch zu machen;
11. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, sich entsprechend der Anweisung des OSZE-Ministerrats 2009 in Athen strikt an das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial und seine Änderung von 2005 und an das Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearerterroristischer Handlungen zu halten;
12. legt den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung der OSZE nahe, in ihren nationalen Parlamenten Initiativen zu unterstützen, die dem Zweck dienen, die für die Sicherheit von Kernmaterial und nuklearen Anlagen bereitgestellten Mittel zu erhöhen und mehr Ressourcen für die Ausbildung und Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Atomenergie-Organisation, zur Verfügung zu stellen, um die Einrichtungen zur Strafverfolgung zu stärken, Aufklärungsarbeit über die nukleare Verbreitung zu leisten, den illegalen Handel mit Kernmaterial zu untersagen und die Urheber von Verbreitung strafrechtlich zu verfolgen;
13. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, sich intensiver darum zu bemühen, die Transparenz zu erhöhen und die Korruption auszumerzen, damit die Mechanismen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit nicht geschwächt werden;
14. ruft die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation dazu auf, im Rahmen der weltweiten Bemühungen um Erhöhung der nuklearen Sicherheit weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Kernwaffen zu unternehmen;
15. begrüßt das Kommuniqué des Washingtoner Gipfeltreffens zur nuklearen Sicherheit und die darin enthaltene Aufforderung: jedes angreifbare Nuklearmaterial binnen vier Jahren zu sichern; den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der nuklearen Sicherheit und der diesbezüglichen Zusammenarbeit voranzutreiben; die wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation im internationalen Rahmen für nukleare Sicherheit zu bekräftigen; und Fälle von illegalem Handel mit Kernmaterial wirksam zu verhindern und entschlossen gegen solche Fälle vorzugehen; und
16. unterstreicht, dass jene Länder, die sich weigern, ihren internationalen Verpflichtungen zur nuklearen Nichtverbreitung nachzukommen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

RESOLUTION ÜBER GRENZZIEHUNG UND DEN VERLAUF DER STAATSGRENZEN ZWISCHEN SOUVERÄNEN STAATEN IN OSTEUROPA

1. Geleitet von den in der Schlussakte von Helsinki von 1975 verankerten Prinzipien der Souveränität und territorialen Integrität der Teilnehmerstaaten der OSZE und der Unverletzlichkeit ihrer international anerkannten Grenzen,
2. aner kennend, dass der Verlauf von Staatsgrenzen in erster Linie von den souveränen Entscheidungen der Staaten abhängt,
3. besorgt darüber, dass ungelöste Fragen der Grenzziehung und des Grenzverlaufs zwischen souveränen Staaten in Osteuropa eine Herausforderung für die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum darstellen können,
4. unterstreichend, dass die gemeinsam eingegangene Verpflichtung, weiter an der Festlegung des Grenzverlaufs zu arbeiten, ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung von dauerhaftem Frieden und von Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum ist,
5. in der Erwägung, dass die Festlegung des Grenzverlaufs zur Stärkung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Staaten beitragen kann, da sie deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung unterstützt und zwischenmenschliche Kontakte fördert,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren zur Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Nachbarstaaten zum Abschluss zu bringen;
7. unterstützt die Bemühungen der Teilnehmerstaaten, Verhandlungen nach Treu und Glauben über Grenzziehung und den Verlauf von Staatsgrenzen zu führen;
8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, bilaterale Mechanismen zur Herbeiführung geeigneter Lösungen für diese Probleme gegebenenfalls einzurichten bzw. zu verstärken;
9. fordert die Parlamentarier der Teilnehmerstaaten auf, gegebenenfalls bilaterale Dokumente über die Grenzziehung und den Verlauf von Staatsgrenzen zu ratifizieren.

ENTSCHLIESSUNG ZU MOLDAU

1. Unter Hinweis auf die früheren Entschliessungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu Moldau, die bisher auf den Jahrestagungen verabschiedet wurden,
2. in Anerkennung der bei der Entwicklung demokratischer Institutionen in der Republik Moldau eingetretenen Fortschritte,
3. Kenntnis nehmend vom politischen Stillstand in Bezug auf die Wahl eines Staatsoberhauptes und in Anbetracht der Notwendigkeit, dass die politischen Kräfte in Moldau in einen intensiveren politischen Dialog eintreten,
4. in der Erkenntnis, dass die Existenz eines ungelösten Konflikts in der transnistrischen Region der Republik Moldau eine Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität in Europa und im OSZE-Raum darstellt,
5. in Bekräftigung der OSZE-Verpflichtung, eine Lösung für den transnistrischen Konflikt im Rahmen des „5+2“-Verhandlungsprozesses zu finden,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die Wiederaufnahme der Gespräche zur Beilegung des Konflikts im „5+2“-Format unter Beteiligung der Vermittler aus der Russischen Föderation, der Ukraine und der OSZE und mit der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten als Beobachter;
7. ist der Auffassung, dass die Festlegung des rechtlichen Sonderstatus der transnistrischen Region innerhalb der Republik Moldau – unter gleichzeitiger Festigung und Gewährleistung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen – das Hauptziel des Prozesses zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts ist;
8. äußert ihre Überzeugung, dass die Demokratisierung in der gesamten Republik Moldau zur Erreichung dieses Ziels beitragen würde;
9. spricht der OSZE, der EU, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Anerkennung für deren Bereitschaft aus, zur Reintegration des Landes beizutragen, sowie für ihre Zusage, die Stabilisierung des Landes in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen;
10. fordert die Regierung Moldaus und die Verwaltung der Region Transnistrien eindringlich auf, sich weiter um vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zu bemühen;
11. betont, dass ein intensiverer Dialog zwischen verschiedenen Institutionen und öffentlichen Organisationen beider Seiten des Nistru und die Förderung von Kontakten zwischen den Menschen das gegenseitige Vertrauen stärken würden;

12. appelliert an die Russische Föderation, den Abzug ihrer Truppen und Munitionsbestände aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts und den im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen wieder aufzunehmen und zu Ende zu bringen;
13. spricht der OSZE-Mission in Moldau ihre Anerkennung für die von ihr geleistete wichtige Arbeit aus;
14. fordert alle am Prozess zur Beilegung des Transnistrien-Konflikts beteiligten Seiten auf, Konsultationen mit dem Ziel aufzunehmen, den derzeitigen Mechanismus zur Friedenssicherung in eine multinationale zivile Mission mit internationalem (OSZE-) Mandat umzuwandeln;
15. bekundet erneut die Bereitschaft der Parlamentariergruppe für Moldau der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, Frieden, Stabilität und Rechtsstaatlichkeit im Land zu unterstützen, unter anderem durch Förderung des politischen Dialogs im transnistrischen Konfliktbeilegungsprozess.

ENTSCHLIESSUNG ZU GUANTANAMO

1. Erfreut über die mutige Entscheidung der neuen amerikanischen Regierung, die Hafteinrichtung Guantanamo zu schließen,
2. Kenntnis nehmend vom Standpunkt der Staaten, die ehemalige Häftlinge bereits aufgenommen oder eine diesbezügliche Zusage abgegeben haben,
3. unter Betonung der Schwierigkeiten, mit denen die amerikanische Regierung bei der Implementierung konfrontiert ist und die für die Verzögerung bei der endgültigen Schließung von Guantanamo verantwortlich sind,
4. daran erinnernd, dass sich noch immer nahezu zweihundert Gefangene in der Einrichtung Guantanamo befinden,
5. unter Hinweis auf das Engagement und die Arbeit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Bezug auf die Lage der Guantanamo-Häftlinge,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die ehestmögliche endgültige Schließung dieser Hafteinrichtung;
7. unterstützt die Regierung der Vereinigten Staaten in deren Willen, die Hafteinrichtung zu schließen;
8. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, Häftlinge aufzunehmen, deren Freilassung autorisiert wurde und die offensichtlich nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, in denen maßgebliche Gründe die Annahme nahe legen, dass sie Gefahr laufen würden, gefoltert zu werden;
9. empfiehlt eine engere Zusammenarbeit zwischen Europa und den Vereinigten Staaten in Bezug auf die konkrete Durchführung der Schließung von Guantanamo und die wirksame Gewährleistung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS, DER HERSTELLUNG UND DES ILLEGALEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN UND DER ILLEGALEN EMIGRATION IN AFGHANISTAN

1. Mit dem Ausdruck der Sorge über den Verlauf des Konflikts in Afghanistan, der zunehmend von Gewalt und dem Verlust an Menschenleben geprägt ist,
2. in Bekräftigung der Wichtigkeit von Bildung für den Wiederaufbau Afghanistans,
3. feststellend, dass die Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan viele afghanische Bürger veranlasst hat und noch immer veranlasst, das Land zu verlassen, viele junge Menschen am Schulbesuch hindert, die wirtschaftlichen Chancen einschränkt und nicht nur die Korruption fördert, sondern auch die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet,
4. Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des am 15. Mai 2010 zu Ende gegangenen Transasiatischen Parlamentarierforums, das gemeinsam von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem Parlament der Republik Kasachstan in Almaty veranstaltet wurde und bei dem der enge Zusammenhang zwischen der afghanischen Betäubungsmittelindustrie und den terroristischen Aktivitäten der aufständischen Neo-Taliban aufgezeigt wurde, die sich der rechtmäßigen Regierung der Islamischen Republik Afghanistan widersetzen,
5. missbilligend, dass ausländische Lieferanten die afghanische Betäubungsmittelindustrie mit den für die Raffinierung von Opiaten nötigen Substanzen beliefern,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die Regierung der Islamischen Republik Afghanistan eindringlich auf, Maßnahmen zur Eindämmung der Abwanderung ihrer eigenen Bürger ins Ausland zu ergreifen und eine angemessene Bildung für alle ihre jungen Bürger sicherzustellen, um den Anforderungen des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gewachsen zu sein, und Rechtsstaatlichkeit und Good Governance sowie die Achtung der Menschenrechte zu fördern;
7. empfiehlt, dass die benachbarten OSZE-Teilnehmerstaaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine wirksame Überwachung ihrer Grenzen zu gewährleisten, und dazu gegebenenfalls die Mitarbeit anderer Länder in Anspruch nehmen, um den Schmuggel von Waffen und Betäubungsmitteln zu verhindern;
8. empfiehlt ferner, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten ihre Strafverfolgungsbehörden anweisen, entschlossener gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln aus Afghanistan vorzugehen, die über Iran, die Türkei und den Balkan oder Pakistan oder alternativ über die zentralasiatischen ehemaligen Sowjetrepubliken und die Russische Föderation nach Europa gelangen;

9. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, entsprechende Abkommen mit den nicht der OSZE angehörenden Nachbarstaaten Afghanistans zu schließen, um die Durchschlagskraft der Maßnahmen gegen den illegalen Zustrom von Personen und Betäubungsmitteln aus dem Hoheitsgebiet Afghanistans zu erhöhen;
10. empfiehlt, dass die Herstellungsländer der zur Raffinierung von Opiaten verwendeten Substanzen gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen, um die Herstellung und den Vertrieb dieser Substanzen zu verhindern.

ENTSCHLISSUNG ÜBER DIE UNZULÄSSIGKEIT DES EINSATZES NATIONALER STREITKRÄFTE IM HOHEITSGEBIET BENACHBARTER UND ANGRENZENDER STAATEN

1. In Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, Frieden, Sicherheit und Stabilität und die Einhaltung der OSZE-Normen, -Prinzipien und -Verpflichtungen zu fördern, um eine sichere und stabile Gemeinschaft von Vancouver bis Wladiwostok zu schaffen,
2. die Wichtigkeit betonend, dass die Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki in Bezug auf die gegenseitige Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität sowie die Nichtanwendung von Gewalt strikt eingehalten werden,
3. in Bestätigung ihrer Achtung und der Notwendigkeit der Einhaltung völkerrechtlicher Normen und Grundsätze, einschließlich jener für den Einsatz von Streitkräften im Ausland,
4. mit der Feststellung, dass noch immer ungelöste zwischenstaatliche Konflikte bestehen und dass diese Konflikte, gleichgültig, wo sie stattfinden, auch eine Gefahr für benachbarte Staaten und Regionen darstellen können,
5. in der Überzeugung, dass es keinem Teilnehmerstaat erlaubt sein sollte, seine Streitkräfte im Ausland einzusetzen, wenn dies nicht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geschieht,
6. in Ablehnung der Konzepte „Trennlinien“ oder „Zonen von privilegiertem Interesse“ in den Beziehungen zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten,
7. betonend, dass der ungerechtfertigte und disparate Einsatz von Streitkräften im Ausland unvorhersehbare destabilisierende Folgen für den Frieden und die Stabilität im gesamten OSZE-Raum haben kann,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

8. äußert ihre tiefe Sorge angesichts der Versuche, den Einsatz von Streitkräften im Ausland zum Schutz einseitig festgelegter nationaler Interessen, von Streitkräften und Bürgern irgendwo auf der Welt durch Verabschiedung einschlägiger nationaler Rechtsakte und ohne entsprechende Billigung durch die internationale Staatengemeinschaft rechtens erscheinen zu lassen;
9. rät dringend davon ab, Angriffshandlungen, insbesondere gegen Nachbarstaaten, durch derartige einzelstaatliche Legalisierungsmaßnahmen zu verschleiern;
10. verurteilt Pläne, nationale Streitkräfte im Hoheitsgebiet benachbarter und angrenzender Staaten einzusetzen, anstatt von einem vollständigen Satz friedlicher Maßnahmen und friedlicher Mittel, einschließlich der von internationalen

Organisationen bereitgestellten, sowie von Konsultationen und Verhandlungen mit allen infrage kommenden Seiten Gebrauch zu machen;

11. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, sich an die Normen und Prinzipien der UN-Charta und der Schlussakte von Helsinki von 1975 zu halten;
12. fordert die Teilnehmerstaaten auf, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Einsatz ihrer Streitkräfte im Ausland, einschließlich Militärdoktrinen, Verteidigungsgesetzen usw., zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen vorzunehmen, um den illegalen Einsatz ihrer Streitkräfte im Ausland, insbesondere im Hoheitsgebiet benachbarter und angrenzender Staaten, zu verhindern.

ENTSCHLIESSUNG ZU DEN RESOLUTIONEN DES UN-SICHERHEITSRATS ÜBER FRAUEN, FRIEDEN UND SICHERHEIT

1. Unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung der gleichberechtigten Beteiligung von Männern und Frauen und ihrer vollen Einbeziehung in alle Bemühungen um Aufrechterhaltung und Förderung von Frieden und Sicherheit,
2. zutiefst besorgt über die endemische Häufung von sexueller Gewalt, die in bewaffneten Konflikten unserer Zeit durch staatliche Stellen – sowohl Militär als auch Polizei –, die für Sicherheit sorgen und die Bürger schützen sollten, sowie von Widerstandskräften oder Milizen ausgeübt wird,
3. daran erinnernd, dass den Soldaten und anderen Kriegsteilnehmern historisch neben ihrem Anspruch auf Land und materielle Güter auch Frauen zustanden und dass geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, eines der traditionellsten und prägendsten Merkmale des Krieges ist, das als dazugehöriger, unvermeidlicher und bedauerlicher Bestandteil des Krieges hingenommen wird,
4. feststellend, dass Vergewaltigung im Krieg trotz des ausdrücklichen Verbots des Verbrechens Vergewaltigung laut dem Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das interne Konflikte regelt, und dem Zusatzprotokoll II von 1977 zum Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte nicht denselben Rang einnimmt wie andere Kriegsverbrechen, teils wegen ihres geschlechtsspezifischen Charakters, teils aufgrund des im gesellschaftlichen Gefüge des Patriarchats verankerten Wertesystems, das den sozialen Raum, in dem Kriege stattfinden, und den internationalen Rechtsbereich beherrscht, was zu einer Rechtskultur beigetragen hat, die Vergewaltigung und sexuelle Gewalt im Krieg ungestraft lässt,
5. mit Lob und Dank für die unermüdliche Basisarbeit von Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, die dafür gesorgt haben, dass das Thema „Gender und Sicherheit“ Eingang in die internationale Agenda fand,
6. im Gedenken an den 10. Jahrestag der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSC) über Frauen, Frieden und Sicherheit,
7. in Anbetracht des bedeutsamen Beitrags der am 31. Oktober 2000 einstimmig verabschiedeten UNSC-Resolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit zur Anerkennung der Gender-Dimension von Krieg und Frieden sowie der wichtigen Rolle der Frauen in der Verhütung und Lösung von Konflikten, in Friedensverhandlungen, der Friedensstiftung, der Friedenserhaltung, in humanitären Aktionen und im Wiederaufbau nach Konflikten,
8. feststellend, dass das Verbot von Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Missbrauchs in bewaffneten Konflikten erst mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 durch internationale Vollstreckungsmaßnahmen gestärkt wurde,

9. erfreut über die am 19. Juni 2008 verabschiedete UNSC-Resolution 1820 über sexuelle Gewalt in Konflikten, die die Resolution 1325 verstärkt und feststellt, dass sexuelle Gewalt als Kriegstaktik oft weit verbreitet und systematisch ist und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann, und Vergewaltigung und andere Formen von sexueller Gewalt in Konfliktsituationen verurteilt und dazu feststellt, dass Vergewaltigung ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermordes erfüllende Handlung sein kann,
10. erfreut über die am 30. September 2009 in Ergänzung der Resolution 1820 verabschiedete UNSC-Resolution 1888, in der der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht wird, rasch ein Sachverständigenteam in Situationen zu entsenden, die in Bezug auf sexuelle Gewalt Anlass zu besonderer Besorgnis geben, und in einen Bericht über Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat Informationen über die Häufigkeit von sexueller Gewalt aufzunehmen,
11. erfreut über die im Februar 2010 erfolgte Ernennung der Schwedin Margot Wallström zur UN-Sonderbeauftragten, die, wie in den UNSC-Resolutionen 1820 und 1888 gefordert, die Bemühungen um Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder in Konflikten leiten wird,
12. in Unterstützung der fünf Prioritäten der UN-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten: Beendigung der Straflosigkeit, Stärkung der Rechtsstellung der Frauen, Mobilisierung der politischen Führung, Durchsetzung der Anerkennung von Vergewaltigung als Taktik und Folge von Konflikten und Gewährleistung von mehr Kohärenz in den Maßnahmen des UN-Systems,
13. erfreut über die am 5. Oktober 2009 verabschiedete UNSC-Resolution 1889, in der die Bestimmungen der Resolution 1325 bekräftigt werden, die Notwendigkeit betont wird, dass die UN-Mitgliedstaaten die Resolution wirksam umsetzen, Maßnahmen zur Stärkung der Ermächtigung der Frauen, ihrer Mitwirkung an Friedensprozessen und ihrer Schlüsselrolle im Wiederaufbau vom Krieg zerrütteter Gesellschaften gefordert werden und an den Generalsekretär die Aufforderung gerichtet wird, einen Katalog von Indikatoren vorzulegen, die zur Verfolgung der Durchführung der Resolution verwendet werden können,
14. in Anerkennung der Arbeit nichtstaatlicher Frauenorganisationen wie des deutschen Frauensicherheitsrats, des *Women Peacemakers Program* und der *Global Monitoring Checklist on Women, Peace and Security*, die die Umsetzung der Resolution 1325 überwachen, wo keine nationalen Aktionspläne vorhanden sind, und die zu einem besseren weltweiten Verständnis für die Bemühungen zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit beitragen wollen, indem sie auf Beispiele örtlicher und landesweiter Aktivitäten aufmerksam machen, die von Frauen, der Zivilgesellschaft, nationalen Regierungen und der internationalen Staatengemeinschaft in Unterstützung der UNSC-Resolution 1325 unternommen werden,
15. erfreut über die bereits ausgearbeiteten und die in Ausarbeitung befindlichen Aktionspläne zur Umsetzung der UNSC-Resolution 1325,

16. in Würdigung des vom irischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten bei der Ausarbeitung des irischen Aktionsplans zur Resolution 1325 gewählten Ansatzes, der unter anderem eine Cross-Learning-Initiative mit Liberia, Osttimor und Nordirland vorsieht,
17. erfreut über den Umfassenden Ansatz der Europäischen Union zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolutionen 1325 und 1820 über Frauen, Frieden und Sicherheit und den Systemweiten UN-Aktionsplan 2008-2009 zu Resolution 1325 sowie über die aktive Unterstützung der Resolution 1325 innerhalb der Afrikanischen Union und in Lateinamerika,
18. mit dem Ausdruck der Sorge über die trotz nationaler, regionaler und internationaler Aktionspläne nur geringen Fortschritte bei der Umsetzung der UNSC-Resolution 1325 und ihrer Schwesterresolutionen über Frauen, Frieden und Sicherheit,
19. feststellend, dass die meisten Staaten, die über nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UNSC-Resolution 1325 verfügen, bisher weder Referenzpunkte noch Indikatoren zur Messung der Einhaltung und der Fortschritte festgelegt haben,
20. unter Begrüßung der von 14 UN-Gremien unter der Führung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen ausgearbeiteten und vom UN-Generalsekretär eingeführten Maßnahmen zur Verfolgung der Umsetzung der UNSC-Resolution 1325, darunter ein Katalog von 26 Indikatoren betreffend Verhütung, Teilnahme, Schutz sowie Not- und Wiederaufbauhilfe,
21. erfreut über die Unterstützung des UN-Sicherheitsrats für den umfassenden Katalog von Indikatoren zur Verfolgung der Umsetzung seiner Resolution über Frauen, Frieden und Sicherheit,
22. in Würdigung der vom Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau (INSTRAW) bereitgestellten Richtlinien und der in einem Bericht vom 24. April 2009 über eine Sitzung des *Institute for Inclusive Security and Realizing Rights: the Ethical Globalization Initiative* enthaltenen Empfehlungen an die UN-Mitgliedstaaten, multilaterale und regionale Institutionen, die Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft betreffend Maßnahmen, die zur Förderung der Entwicklung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zu den UNSC-Resolutionen 1325 und 1820 ergriffen werden sollten,
23. erfreut über die Schaffung einer neuen Organisationseinheit – UN Women – in den Vereinten Nationen, die die Aufgabenstellungen der vier bestehenden UN-Frauenorganisationen in sich vereinigt und als Zentralstelle dafür zuständig sein wird, die Staaten bei der Beseitigung der tieferen Ursachen von systemischer geschlechtsbedingter Diskriminierung und von Sexismus und somit der tieferen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt in Friedens- wie in Kriegszeiten zu unterstützen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

24. fordert die Teilnehmerstaaten auf, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UNSC-Resolutionen über Frauen, Frieden und Sicherheit zu entwickeln, die sowohl für öffentliche wie auch private Stellen Gültigkeit haben, und die in UNSC-Resolution 1325 enthaltenen Maßnahmen in ihre jeweilige Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie in ihr außenpolitisches Handeln zu übernehmen, um folgende Ziele zu erreichen:
- a. Förderung der Mitwirkung von Frauen an Friedenssicherungsmissionen und in Entscheidungsgremien
 - b. Förderung von Gender Mainstreaming in allen Einsätzen zur Friedensstiftung
 - c. Gewährleistung von themenspezifischer Ausbildung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Resolution 1325 für das Personal von Friedenssicherungs- und Friedensstiftungsmissionen
 - d. Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten
 - e. Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter in Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Reintegrationsoperationen
 - f. Aufklärung der Zivilgesellschaft über die Resolution 1325;
25. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, Referenzpunkte und Leistungsindikatoren zur Messung der Einhaltung und der Fortschritte bei der Durchführung der UNSC-Resolutionen über Frauen, Frieden und Sicherheit in die nationalen Aktionspläne aufzunehmen;
26. legt den Teilnehmerstaaten nahe, Systeme zur Überwachung und Beurteilung der Umsetzung zu entwickeln, die auch regelmäßige, für die Öffentlichkeit zugängliche Berichte vorsehen;
27. fordert die Teilnehmerstaaten auf, angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung nationaler Aktionspläne und die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse bereitzustellen;
28. fordert die Teilnehmerstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen im innerstaatlichen Recht und in ihren Rechtsordnungen umgesetzt werden, einschließlich der Verpflichtung, Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen, die Urheber von sexueller Gewalt strafrechtlich zu verfolgen, sicherzustellen, dass alle Opfer von sexueller Gewalt gleichberechtigt durch das Gesetz geschützt werden und gleichberechtigten Zugang zu den Gerichten haben, die Nichtahndung von sexueller Gewalt zu beenden und nationale Aktionspläne zum Bestandteil einschlägiger nationaler politischer Strategien zu machen;
29. ermutigt die Teilnehmerstaaten, Unterstützung für die Prioritäten der UN-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten bereitzustellen;
30. ersucht die Teilnehmerstaaten eindringlich um Umstützung des im September 2009 von der UN-Generalversammlung gefassten Beschlusses, in den Vereinten Nationen eine neue Organisationseinheit für Gleichstellungsfragen einzurichten, die die

Gender-Dimension in der Arbeit der Vereinten Nationen stärken soll, mit dem Ziel, Frauen und Männer zu gleichberechtigten Partnern zu machen, denen die Vorteile der Entwicklung, der Menschenrechte und von Frieden und Sicherheit gleichermaßen zugute kommen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE ARKTIS

1. In Bekräftigung des umfassenden Sicherheitsbegriffs der OSZE, der die politisch-militärische, die ökonomische und ökologische sowie die menschliche Dimension einschließt und unter anderem in der Schlussakte von Helsinki 1975, im Wiener Dokument 1989, im Dokument von Kopenhagen 1990 und im Dokument von Helsinki 1992 dokumentiert ist,
2. erneut auf die grundlegende Bedeutung der Umweltaspekte des Sicherheitskonzepts der OSZE verweisend,
3. in Anerkennung der Einzigartigkeit und Verletzlichkeit der Tier- und Pflanzenwelt und der Ökosysteme der Arktis,
4. in der Erkenntnis, dass der arktische Raum von friedlicher Zusammenarbeit zwischen den Staaten geprägt ist und dass alle interessierten Staaten, die arktischen und nicht-arktischen, die gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die friedliche Zusammenarbeit auch in Zukunft gewährleistet ist,
5. in Anerkennung der führenden Rolle des Arktischen Rates in Bezug auf die Herausforderungen und Chancen in der Arktis und der Bedeutung der Einbindung der in der Arktis lebenden indigenen Völker als ständige Mitglieder des Arktischen Rates,
6. erfreut über die Erklärung von Ilulissat des ersten Ministertreffens der Anrainerstaaten des arktischen Ozeans von 2008,
7. erfreut über das zunehmende internationale Interesse an der Arbeit des Arktischen Rates,
8. erfreut über die unter der Schirmherrschaft des Arktischen Rates im Gange befindliche Arbeit zur Aushandlung einer Vereinbarung über Suche und Bergung zwischen den arktischen Ländern,
9. in Anbetracht der Bedeutung der Arktis für das globale Klima,
10. besorgt, dass die Erderwärmung im arktischen Raum und das Schmelzen der polaren Eiskappen schneller als bisher erwartet vor sich gehen,
11. besorgt, dass der Klimawandel tiefgreifende Auswirkungen auf die einzigartigen Ökosysteme und natürlichen Lebensräume der arktischen Arten sowie auf die Nachhaltigkeit des Lebens der örtlichen und indigenen Völker in der Region hat und diese schädigt,
12. in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen als Grundlage für die Nutzung des arktischen Ozeans,
13. in der Erkenntnis, dass die geopolitische und strategische Bedeutung des arktischen Raumes zunimmt, was unter anderem auf möglicherweise beträchtliche Öl- und Gas-

reserven und das Vorkommen anderer Bodenschätze sowie verbesserte Möglichkeiten des Seeverkehrs zurückzuführen ist,

14. unter Betonung der Bedeutung des vierten Internationalen Polarjahres (2007-2008) und der Wichtigkeit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse einem größeren Interessentenkreis zugänglich zu machen, insbesondere Entscheidungsträgern, und erfreut über den Beschluss, eine Internationale Polardekade einzuleiten,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

15. legt den arktischen Staaten nahe, bestehende und künftige Grenzstreitigkeiten, einschließlich Fragen der Seegrenzen, auf friedliche Weise zu lösen, wie dies beispielhaft mit dem russisch-norwegischen vorläufigen Abkommen vom 27. April 2010 über die gemeinsame Grenze in der Barentssee geschah;
16. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten und die seefahrenden Nationen auf, wirksame Vorschriften zur Verhinderung jeder Form von Verschmutzung durch Schiffe im arktischen Ozean zu entwickeln;
17. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten und die seefahrenden Nationen auf, bestehende Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Seeschifffahrt zu verstärken und ergänzend neue Maßnahmen zu entwickeln;
18. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten und die seefahrenden Nationen auf, sich gemeinsam um die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien für den Verkehr und die Wirtschaftsaktivitäten in der Arktis zu bemühen, um deren fragile Natur und die Lebensart für die Völker der Arktis zu schützen;
19. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die durch den bestehenden umfassenden völkerrechtlichen Rahmen für den arktischen Ozean gebildete feste Grundlage für die verantwortungsvolle Nutzung des arktischen Ozeans durch alle arktischen Staaten und anderen Nutzer des arktischen Ozeans zu unterstützen;
20. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Bestrebungen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO), die Richtlinien für Schiffe, die in arktischen eisbedeckten Gewässern operieren, zu einer verpflichtenden Vorschrift zu machen, zu unterstützen;
21. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die mit dem Klimawandel verbundenen Bedrohungen für den arktischen Raum und die weltweiten Auswirkungen der zunehmenden Eisschmelze in der Arktis in ihren Positionen im Hinblick auf das 16. Treffen der Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Cancun (Mexiko) dieses Jahr zu berücksichtigen;
22. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, weit über das Internationale Polarjahr 2007-2008 hinaus weiter Forschung zu Fragen der Arktis zu betreiben, unter anderem zur Erderwärmung in der Arktis, und die Verfügbarkeit von Daten, einschließlich Forschungsergebnissen, sowie den Zugang zu geografischen Gebieten zu Forschungszwecken zu gewährleisten;

23. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, dem Verschwinden von Arten in der Arktis entgegenzuwirken;
24. verweist auf die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE am 3. Juli 2009 in Wilna verabschiedete Entschließung über das von der Europäischen Union verhängte Verbot des Handels mit Robbenerzeugnissen;
25. unterstreicht die Rolle der Parlamente und Parlamentarier und fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, ihre Parlamente und Parlamentarier über Angelegenheiten der Arktis zu informieren und zur Mitarbeit zu veranlassen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE VERANTWORTUNG DER OSZE-TEILNEHMERSTAATEN FÜR DIE GEWÄHRLEISTUNG DER WELTWEITEN ENERGIESICHERHEIT

1. In Bestätigung der Tatsache, dass die Sicherung der Energieversorgung unter den derzeitigen Verhältnissen einer der wichtigsten Faktoren für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit jedes Landes und das Schlüsselement einer modernen Weltpolitik ist, die die Interessen aller Länder berührt,
2. davon ausgehend, dass unter „Energiesicherheit“ der Schutz der natürlichen Personen und des ganzen Landes vor den Risiken einer Unterbrechung der Energieversorgung oder von Energieengpässen jeder Art von Energiequelle zu verstehen ist, die durch den negativen Einfluss natürlicher, anthropogener, managementbezogener, sozio-ökonomischer, interner oder externer politischer Faktoren entstehen,
3. erneut daran erinnernd, dass unter marktwirtschaftlichen Bedingungen erzeugter und weitergeleiteter elektrischer Strom ein Produkt ist, das allen Interessenten als Handelsware unter Wettbewerbsbedingungen und unter Einhaltung der Grundsätze der Offenheit, Transparenz und Effektivität zur Verfügung steht,
4. bestätigend, dass die Teilnehmerstaaten der OSZE Energieressourcen nicht zur Erreichung ihrer politischen Ziele durch politischen oder sonstigen Druck verwenden dürfen,
5. unter besonderer Betonung, dass die Erweiterung und Diversifizierung des Energiemarktes im OSZE-Raum, etwa auch durch die Errichtung neuer Haupttransportwege, die Rolle und Verantwortung der Staaten für die Gewährleistung der ununterbrochenen Versorgung mit Energieressourcen beträchtlich erhöht,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten unter Bezugnahme auf den Beschluss des 17. OSZE-Ministerratstreffens 2009 in Athen auf, einen substanziellen Beitrag zur Gewährleistung der Energiesicherheit durch verstärkten Dialog und intensivere Zusammenarbeit in diesem Bereich zu leisten;
7. ist der festen Überzeugung, dass kommerzielle, politische und sonstige Streitigkeiten zwischen Teilnehmern am Energiemarkt nicht zu Ausfällen in der Versorgung mit Energieressourcen im OSZE-Raum führen sollten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER INTERNATIONALE VERHANDLUNGEN ZUM KLIMAWANDEL

1. Im Hinblick darauf, dass die Sorge über den Klimawandel in den letzten Jahren weltweit zugenommen hat,
2. unter Hervorhebung der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen (IPCC) im Rahmen des 2007 veröffentlichten Vierten Sachstandsberichts, in dem die zunehmende Dringlichkeit einer drastischen Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgestellt wird,
3. in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf Umwelt und Gesellschaft noch nie so eindringlich dargestellt wurden,
4. in der Erwägung, dass der kritische Zeitpunkt für internationale Verhandlungen über den Klimawandel gekommen ist,
5. ferner in der Erwägung, dass es nun darum geht, ohne zeitliche Verzögerungen für ernst zu nehmende und ehrgeizige Folgemaßnahmen zum Protokoll von Kyoto zu sorgen (das bisher nur Verpflichtungen zur Begrenzung der Emissionen bis 2012 vorsieht),
6. mit der Feststellung, dass die Industriestaaten eine historische Verantwortung in Bezug auf die Treibhausgasemissionen tragen, jedoch gleichzeitig erklärend, dass Ausmaß und Art des Wirtschaftswachstums einiger großer, auf dem Weg der Industrialisierung befindlicher Länder alljährlich für weitere Millionen Tonnen an Treibhausgasemissionen sorgen,
7. ferner mit der Feststellung, dass sich aus der Verlagerung des Schwerpunkts der größten Treibhausgasproduzenten in Richtung Süden schwer zu beantwortende ethische und politische Fragen ergeben, die unvermeidlich mit den von den USA getroffenen Entscheidungen verbunden sind,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

8. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, sich für Verhandlungen über eine zweite Phase des Kyoto-Protokolls einzusetzen, die messbare Verpflichtungen und Fristen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorsieht;
9. fordert die Teilnehmerstaaten auf, bei der nächsten Konferenz in Mexiko alle nur denkbaren Initiativen zu entwickeln, um die von der IPCC festgelegten Ziele zu erreichen;
10. betont die Notwendigkeit, jede Andeutung zu unterlassen, die die zentrale Bedeutung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) als Forum, in dem Verhandlungen geführt und Vereinbarungen getroffen werden, in Zweifel ziehen;

11. kommt überein, dass es erforderlich ist, die Treibhausgasemissionen entsprechend dem vom Rat der EU-Umweltminister vorgeschlagenen Richtwert bis zum Jahr 2050 weltweit um 50 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, und stellt fest, dass durch den Klimawandel gefährdete Entwicklungsländer die finanzielle und technische Unterstützung der hoch industrialisierten Länder benötigen, um die Emissionszielvorgaben erreichen zu können, ohne ihre nachhaltigen Entwicklungsziele zu gefährden;
12. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, Formen des Technologie- und Ressourcentransfers zu fördern, die es im Industrialisierungsprozess befindlichen Ländern gestattet, ihre Entwicklung fortzusetzen und gleichzeitig deren Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der Umwelt des Planeten zu verringern;
13. verweist auf die Grundsätze der Charta, nämlich dass auf die gemeinsamen, jedoch unterschiedlichen Aufgabenstellungen und die jeweiligen Kapazitäten der Teilnehmerstaaten Bedacht zu nehmen ist und dass Schadensminderung, Technologietransfer, Anpassung und der Aufbau von Kapazitäten wesentliche Aufgaben bei der Bekämpfung des Klimawandels sind.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER ZUSAMMENARBEIT MIT DEM MITTELMEERRAUM

1. In Anerkennung der zahlreichen regionalen Kooperationsmechanismen, die alle dem Ziel dienen, die regionale Stabilität, die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Nachhaltigkeit der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung im Mittelmeerbecken zu fördern,
2. unter Hinweis auf die einander überschneidenden Prioritäten, Initiativen und Ziele der Mittelmeerdimension der OSZE und anderer regionaler Kooperationsmechanismen,
3. angesichts des Interesses und der aktiven Beteiligung von Delegationen des Libanon, Libyens und der Staaten des Golf-Kooperationsrates an Veranstaltungen der OSZE und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE,
4. Kenntnis nehmend von den Empfehlungen des Seminars der OSZE-Helsinki-Kommission von 2009 über die Zusammenarbeit mit den OSZE-Mittelmeerpartnern und
5. unter Hinweis auf die Beratungen und Erkenntnisse der Mittelmeerforen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE in Rom (2003), Rhodos (2004), Sveti-Stefan (2005), Malta (2006), Portorož (2007), Toronto (2008) und Athen (2009),

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert das Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und das OSZE-Sekretariat auf, den Dialog mit der Mittelmeerunion, der Europäischen Union, dem Kooperationsprozess im westlichen Mittelmeerraum (5+5-Dialog), der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Parlamentarischer Mittelmeerversammlung, der Euromediterranen Parlamentarischen Versammlung, dem Ständigen Ausschuss für die Partnerschaft Europa-Mittelmeer lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der Euromediterranen regionalen und lokalen Versammlung, der Allianz der Zivilisationen und anderen interessierten Gremien zu suchen, um die Zusammenarbeit und die Schaffung von Synergien mit den Aktivitäten im Rahmen der Mittelmeerdimension der OSZE zu erleichtern;
7. fordert das Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf zu untersuchen, wie die nationale Palästinenserbehörde in geeigneter Form und auf Dauer in die Dialog- und Kooperationsforen des Mittelmeerraums einbezogen werden kann;
8. fordert das OSZE-Sekretariat eindringlich auf, formale Kooperationsvereinbarungen zwischen der Mittelmeer-Dimension der OSZE und den zuvor genannten Gremien mit dem Ziel auszuhandeln, besondere Beiträge zum Wohlstand und zur regionalen Sicherheit des Mittelmeerraums zu fördern;
9. legt allen Durchführungsorganen und Institutionen der OSZE nahe, Möglichkeiten des Austauschs von Mitarbeitern und Fachwissen mit den OSZE-Kooperationspartnern im Mittelmeerraum zu prüfen;

10. legt den OSZE-Kooperationspartnern in Mittelmeerraum nahe, sich aktiv um Gelegenheiten zum Austausch von Mitarbeitern und Fachwissen mit OSZE-Teilnehmerstaaten zu bemühen;
11. fordert die OSZE-Kooperationspartner im Mittelmeerraum nachdrücklich auf, starke Delegationen zur Teilnahme an OSZE-Wahlbeobachtungsmissionen zu entsenden;
12. fordert die OSZE-Kooperationspartner in Mittelmeerraum nachdrücklich auf, die OSZE und andere internationale Beobachtungsmissionen zu ihren Wahlen einzuladen;
13. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum nahe, zur Unterstützung von Arbeitstagen der Mittelmeerpartner zu Themen von Interesse Beiträge zum Partnerschaftsfonds zu leisten und konkrete Projekte der Zusammenarbeit mit den Durchführungsorganen und Institutionen der OSZE auszuarbeiten;
14. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, in ihren diplomatischen Beziehungen zum Libanon, zu Syrien, Libyen und den Staaten des Golf-Kooperationsrates zur Zusammenarbeit mit der OSZE zu ermutigen;
15. fordert die OSZE auf, eine weitere Verstärkung ihrer Mittelmeer-Dimension in Erwägung zu ziehen, etwa auch durch die Ausweitung der Kooperationspartnerschaft auf alle interessierten Mittelmeerstaaten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DAS RECHT VON BINNENVERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGEN AUF RÜCKKEHR AN IHRE HERKUNFTSORTE

1. Unter Hinweis auf die 1951 in Genf verabschiedete Konvention der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihr Zusatzprotokoll und in Würdigung der Tätigkeit des Flüchtlingshochkommissars der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte und des Wohls der Flüchtlinge durch die Suche nach dauerhaften Lösungen, die es den Flüchtlingen ermöglichen, sich ein neues Leben in Würde und Frieden aufzubauen,
2. unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedete Europäische Sicherheitscharta der OSZE, in der die OSZE-Teilnehmerstaaten ihre strikte Ablehnung jeder Politik der ethnischen Säuberung oder der Massenvertreibung bekräftigten und sich erneut zu ihrer Verpflichtung bekannten, die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Würde und Sicherheit zu erleichtern,
3. mit der Feststellung, dass die seit Langem andauernde Vertreibung im Gefolge der Konflikte in Georgien Anfang der 1990er Jahre großes menschliches Leid verursacht und einen rechtsfreien Raum geschaffen hat, und in der Erkenntnis, dass es immer schwieriger wird, den Schutz von Vertriebenen angemessen zu gewährleisten, je länger die Vertreibung andauert,
4. in Anerkennung und mit dem Ausdruck des Bedauerns angesichts des menschlichen Leids unter der Zivilbevölkerung während des Kriegs in Georgien vom August 2008 und danach,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

5. fordert die Konfliktparteien in Georgien eindringlich auf, die am 12. August und 8. September 2008 getroffenen Vereinbarungen vollinhaltlich umzusetzen, und fordert sie auf, den Dialog im Rahmen der Genfer Gespräche fortzusetzen;
6. ist der Auffassung, dass die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde innerhalb von bzw. aus Georgien von größter Wichtigkeit und Dringlichkeit ist;
7. fordert die betroffenen Parteien daher auf, an der Suche nach Möglichkeiten zur Erleichterung der baldigen freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beider Seiten an ihre Heimatorte in Sicherheit und Würde mitzuarbeiten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER ÜBER DEN AUSGLEICH ZWISCHEN LANDWIRTSCHAFTLICHER PRODUKTION UND DEM SCHUTZ NATÜRLICHER ÖKOSYSTEME

1. In der Erwägung, dass die landwirtschaftliche Produktion ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaft der Teilnehmerstaaten ist, indem sie Güter der Ökosysteme liefert und gleichzeitig zur Welternährungssicherheit, zur Verwirklichung des Millenniums-Entwicklungsziels (MDG) 1 und zur Beschäftigung im Produktionssektor selbst und in den damit verbundenen Wirtschaftszweigen beiträgt,
2. in der Erwägung, dass Land mit naturnaher Vegetation Güter der Ökosysteme wie Holz und Erholungsraum bietet, aber auch wesentliche Dienstleistungen der Ökosysteme wie Kohlenstoffbindung, Pflanzen- und Tiervielfalt, Feuchtgebiete, Nährstoffkreislauf und Klimastabilisierung erbringt und gleichzeitig zur Verwirklichung des MDG 7 und zur Beschäftigung in der Holzwirtschaft, der Freizeitindustrie und im Naturschutzsektor und den damit verbundenen Wirtschaftszweigen beiträgt,
3. in der Erkenntnis, dass zur Nahrungsversorgung von 9 Milliarden Menschen im Jahr 2050 die landwirtschaftliche Produktion erheblich gesteigert werden muss, d. h. um 70 % laut Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO); dass dies weitgehend zulasten natürlicher Ökosysteme – einschließlich der Kohlenstoffassimilation in Vegetation und Böden – gehen wird, wenn dazu die Nutzflächen vergrößert werden; und dass anderen Optionen zur Sicherung der künftigen Nahrungsversorgung der Welt (Intensivierung der Produktion, Steigerung der Nutzungseffizienz nach der Ernte und bei den Verbrauchern, Änderungen in den Ernährungsgewohnheiten) gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden muss,
4. in der Erkenntnis, dass die beiden Bereiche (landwirtschaftliche Systeme und natürliche Ökosysteme) in wissenschaftlicher wie politischer Hinsicht weit voneinander entfernt zu sein scheinen und dennoch im Wettstreit um begrenzten und oft knappen Boden stehen; dass die FAO und andere angesichts der Nahrungsmittelkrise von 2008 und des MDG 1 nach einer Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion rufen, während das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und andere aufgrund der Konventionen über den Klimawandel (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen), über die Artenvielfalt (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) und über Landverödung und Wüstenbildung (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung) sowie angesichts des Millenniums-Entwicklungsziels 7 die Ausweitung der Schutzgebiete und des Artenschutzes fordern,
5. feststellend, dass das Interesse an Biokraftstoffen einerseits und die wichtigsten internationalen Gremien und ökologischen Ziele und Vorschriften andererseits verstärkt den Eindruck von zunehmend im Wettstreit stehenden Forderungen nach Land vermitteln,

6. unterstreichend, dass es für die Zukunft des Planeten Erde von größter Wichtigkeit sein wird, sich mit beiden Formen der Landnutzung angemessen und nicht isoliert, sondern in ihrer Gesamtheit auseinanderzusetzen,
7. ferner unterstreichend, dass es in Situationen, die MDG 1 und 7 als eine Einheit sehen, nur Gewinner geben kann, und sich der Prämisse anschließend, dass ein integrierter Lösungsansatz, der auf Zugeständnisse abzielt, zu einer optimaleren Landnutzung führt als ein Ansatz, bei dem verschiedene Akteure und Protagonisten versuchen, ihre Interessen durchzusetzen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

8. fordert die Teilnehmerstaaten der OSZE auf, zu Forschung und politischen Strategien anzuregen, die die Landnutzung für die Zwecke der Landwirtschaft, der Erholung und des Naturschutzes integriert behandeln und optimieren;
9. lädt die Teilnehmerstaaten der OSZE ein, Erfahrungen und Informationen über Erfolge und Misserfolge auszutauschen und gemeinsame Positionspapiere zu erarbeiten, die zu Forschung und Entwicklung anregen und politisches Gewicht haben, mit dem Ziel, die Landnutzung im Hinblick auf Land- und Weidewirtschaft, Freizeitindustrie, Holzwirtschaft, natürliche Ökosysteme und Artenvielfalt zu optimieren.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DEN STATUS VON SACHVERSTÄNDIGEN IN ENTSCHEIDUNGSPROZESSEN

1. In Anbetracht der immer wichtiger werdenden Rolle von Experten in der politischen und richterlichen Entscheidungsfindung innerhalb nationaler und internationaler Organisationen,
2. angesichts der Beobachtung, dass die Unparteilichkeit und Fachkompetenz von Experten infrage gestellt werden kann, wenn es um wichtige Fragen wie die Finanzkrise, die H1N1-Pandemie, den globalen Temperaturanstieg, genetisch veränderte Organismen oder die Sicherheit der Luftfahrt geht,
3. mit Rücksicht darauf, dass mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu Fehlurteilen oder falschen Einschätzungen auf sowohl nationaler wie internationaler Ebene führen kann,
4. unterstreichend, dass die Demokratie bedroht sein kann, wenn die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Experten infrage steht,
5. in der Erwägung, dass die – von demokratisch gewählten nationalen Institutionen zu Recht geforderte – Transparenz auch für internationale Institutionen gelten sollte,
6. in Anbetracht der Wichtigkeit, die Qualität der Mitwirkung dieser Experten an Entscheidungs- und Rechtsprechungsprozessen durch gemeinsame Maßnahmen zu verbessern,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

7. ermutigt die OSZE-Staaten, sich weiter gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen für die Ausarbeitung und Umsetzung ethischer Leitlinien für Fachgutachten einzusetzen;
8. verweist auf die Notwendigkeit, den Status von Sachverständigen nach international anerkannten Kriterien der Fachkompetenz, der Objektivität und der Unparteilichkeit und im Einklang mit den höchsten wissenschaftlichen, professionellen und technischen Standards zu definieren;
9. empfiehlt, ein Referenzinstrument zu entwickeln, das Entscheidungsträgern, Rechtssuchenden und den Experten selbst Informationen darüber an die Hand gibt, in welchem Rahmen sich die Zuständigkeit von Experten bewegt;
10. empfiehlt, einen Verhaltenskodex zu verabschieden, in dem Standards für Sachverständigengutachten als objektive Entscheidungshilfe festgelegt sind, die es erlauben, zwischen objektiven Tatsachen und lediglich persönlichen Meinungen zu unterscheiden.

ENTSCHLISSUNG ÜBER DIE VERWIRKLICHUNG DER MILLENNIUMS- ENTWICKLUNGSZIELE

1. In dem Bewusstsein, dass mit der Verabschiedung der Millenniums-Erklärung im Jahr 2000 ein entscheidender Meilenstein in der weltweiten Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert gesetzt wurde,
2. unterstreichend, dass zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen ein Fahrplan für die Beseitigung der Armut und die Förderung der Entwicklung festgelegt wurde,
3. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung der konkreten Umsetzung der Erklärung in Form von 8 Millenniums-Entwicklungszielen (MDGs) mit 21 messbaren Zielvorgaben, in denen zum ersten Mal ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen Armut und Hunger, Gesundheitsversorgung, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und ökologischer Nachhaltigkeit und weltweiter Partnerschaft hingewiesen und festgestellt wurde, dass die Erreichung von Fortschritten in diesen Bereichen eine gemeinsame Verantwortung ist,
4. mit der Feststellung, dass die Fortschritte bisher ungleich verteilt waren und durch die Nahrungsmittel-, Wirtschafts- und Finanzkrise erschwert werden,
5. mit Bedauern angesichts der schockierenden Tatsache, dass heute eine Milliarde Menschen Hunger leiden, jedes Jahr neun Millionen Kinder vor Erreichen ihres fünften Lebensjahrs sterben und über 500.000 Frauen während der Schwangerschaft oder der Geburt sterben,
6. besorgt, dass fünf Jahre vor Ablauf der Frist für die Erreichung der MDGs im Jahr 2015 ernsthaft zu befürchten ist, dass sie aufgrund von fehlendem Engagement möglicherweise nicht erreicht werden, ja sogar Rückschritte eintreten,
7. überzeugt, dass die Verwirklichung der weltweiten Entwicklung weniger von rein technischen oder administrativen Lösungen sondern vielmehr von der Achtung der menschlichen Würde, vom Schutz des Rechts auf Leben und von echter Solidarität zwischen reichen und armen Ländern abhängt,
8. überzeugt, dass es sich hier um eine Frage der politischen Bereitschaft handelt,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

9. fordert ihre Teilnehmerstaaten auf, öffentlich ihre Unterstützung für die Verwirklichung der MDGs zu erklären;
10. fordert ferner die Parlamentarier ihrer Teilnehmerstaaten auf, sich für einen Rettungsplan für die MDGs einzusetzen, der unter anderem Folgendes vorsieht:
 - a. einen Notfinanzierungsplan

- b. die Verpflichtung zu Hilfe von hoher Qualität und zu einem kohärenten Entwicklungsansatz
- c. eine Strategie mit wirksamen Lösungen für jedes Problem.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER INTERNETKRIMINALITÄT

1. In Bekräftigung des umfassenden Ansatzes der OSZE in Bezug auf die menschlichen, politisch-militärischen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der Sicherheit,
2. in Anerkennung der Vorteile und des Nutzens der Fortschritte in der Kommunikations- und Informationstechnologie für die menschliche Gesellschaft und die soziale Entwicklung, etwa auch des Internets und der sozialen Netzwerke, die Finanztransaktionen sowie Verständigung und Verständnis zwischen Menschen und Kulturen erleichtern, und mit der Feststellung, dass diese Vorteile und dieser Nutzen allen zugute kommen sollten, auch Kindern, Heranwachsenden und Frauen, ohne dass sie Belästigung, Ausbeutung, Betrug oder andere Formen der Kriminalität zu befürchten haben,
3. in der Erkenntnis, dass in der Welt von heute und angesichts der technischen Fortschritte Bedrohungen aus verschiedenen, Landesgrenzen überschreitenden Quellen auf die Staaten und Bürger zukommen,
4. die Tatsache unterstreichend, dass Angriffe aus dem Internet zu einer ernststen Gefahr geworden sind, die in den unterschiedlichsten Formen auftritt, und dass verschiedene Orte im OSZE-Raum davon betroffen sind,
5. in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen allen Regierungen eine unerlässliche Voraussetzung für den erfolgreichen Umgang mit den Sicherheitsrisiken unserer Zeit ist,
6. in Bekräftigung der Erklärung von Astana von 2008 und der darin enthaltenen EntschlieÙung über Internetsicherheit und Internetkriminalität, in der festgestellt wird, dass Angriffe aus dem Internet eine große Herausforderung für die Regierungen darstellen, da sie die Gesellschaft destabilisieren und die Verfügbarkeit öffentlicher Dienste und die Funktionsfähigkeit lebenswichtiger staatlicher Infrastrukturen gefährden können,
7. feststellend, dass sich manche Folgen eines Angriffs aus dem Internet gegen lebenswichtige staatliche Infrastrukturen in ihrem Wesen nicht von jenen einer herkömmlichen Aggressionshandlung unterscheiden,
8. erneut erklärend, dass die OSZE die Funktion eines regionalen Mechanismus übernehmen könnte, der die Entwicklung nationaler Aktivitäten in diesem Bereich und deren Durchführung unterstützt, koordiniert und überprüft, und dabei auf bisherigen Aktivitäten zu verschiedenen Aspekten der Internetsicherheit und Internetkriminalität aufbauen und sie weiterführen sollte,
9. in Bekräftigung der Rolle der Parlamentarier in der Auseinandersetzung mit Sicherheitsbedrohungen, die darin besteht, Gesetze zu verabschieden, die die Urheber von strafbaren Handlungen im Internet unter Strafe stellen und die Strafverfolgungsbehörden mit ausreichenden Befugnissen zur Aufdeckung, Untersuchung und Strafverfolgung von Internetkriminalität auf sowohl

innerstaatlicher wie internationaler Ebene ausstatten, und Studien über die Art der Bedrohung durchzuführen, deren Ergebnisse in die Gesetzgebung einfließen,

10. erfreut darüber, dass mehrere OSZE-Teilnehmerstaaten bereits Maßnahmen gegen verschiedene Formen der Bedrohung aus dem Internet ausgearbeitet und verabschiedet haben,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. ermutigt zur Fortsetzung der Diskussionen in internationalen Foren über wirksame Maßnahmen gegen den Missbrauch des virtuellen Raums zur Begehung strafbarer Handlungen und insbesondere für die Zwecke des Terrorismus, in dem Bestreben, die Ermittlungen, die Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form und die Strafverfahren durchschlagskräftiger zu machen und die Effektivität und Reaktionsschnelligkeit der internationalen Zusammenarbeit gegen die Internetkriminalität zu fördern und zu steigern, jedoch unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, legitimes Interesse an der Nutzung und Entwicklung der Informationstechnologien zu schützen;
12. fordert die internationale Staatengemeinschaft auf, im Bereich der Internetsicherheit und Internetkriminalität verstärkt zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, zum Beispiel im Rahmen der NATO, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und anderer Gremien, um den Bedrohungen aus dem Internet effektiv entgegenzuwirken;
13. fordert die internationale Staatengemeinschaft auf, konkrete Maßnahmen gegen Bedrohungen aus dem Internet zu vereinbaren, einschließlich der Einführung weltweit geltender Verhaltensmaßregeln für das Internet;
14. verweist auf die Notwendigkeit, die bestehende Rechtslage in Bezug auf Internetsicherheit und Internetkriminalität einer Überprüfung zu unterziehen und zum Beispiel Bestimmungen über folgende Straftatbestände zu erlassen:
 - a. Verstöße gegen den vertraulichen Charakter, die Unverletzlichkeit und Verfügbarkeit von Computerdaten und -systemen
 - b. Straftaten anhand von Computern, einschließlich Fälschung und Betrugs mittels Computer
 - c. Verstöße gegen das Urheberrecht
 - d. strafbare Handlungen in Bezug auf den Inhalt, zum Beispiel Kinderpornografie, einschließlich der erforderlichen Mitarbeit der Betreiber von Internetdiensten, damit sie Fälle von sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet den Behörden melden;
15. ermutigt zur Prüfung zusätzlicher Maßnahmen, etwa der Vereinheitlichung einschlägiger Rechtsvorschriften der Staaten und der Einrichtung von Netzen zur direkten Kommunikation, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Internetsicherheit und Internetkriminalität effektiver zu machen;
16. fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, sich nach Treu und Glauben um die Aushandlung von Lösungen in Bezug auf Internetsicherheit und Internetkriminalität

zu bemühen, um eine umfassende und nachhaltige Regelung auf der Grundlage der völkerrechtlichen Normen und Grundsätze zu schaffen, die die grundlegenden Menschenrechte achtet, wie sie in der Konvention des Europarats von 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte und in anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind, die das Recht jeder Person auf unbeeinflusste Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung einschließlich des Rechts, Informationen und Ideen jeder Art ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie die Rechte betreffend den Schutz der Privatsphäre und den Schutz persönlicher Daten bekräftigen;

17. betont die Notwendigkeit, die Wirksamkeit bestehender Maßnahmen zu analysieren und sie unter Zugrundelegung gewonnener Erfahrungen zu ergänzen, damit eine gemeinsame Reaktion auf die Entwicklung neuer Informationstechnologien gefunden werden kann, und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und der Privatindustrie auf der Grundlage der Standards und Werte der OSZE sicherzustellen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER MIGRATION ALS STÄNDIGE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE OSZE

1. In Bekräftigung ihrer EntschlieÙung über „Arbeitsmigration in Zentralasien“ (Erklärung von Wilna, 2009), der EntschlieÙung über „Die Anerkennung der wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Beiträge von Migranten“ (Erklärung von Astana, 2008) und von Kapitel II der Erklärung von Kiew (2007),
2. unter Hinweis auf die OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Migration im Sinne des Ministerratsbeschlusses Nr. 5/09 über Migrationssteuerung,
3. in der Erwägung, dass Migration auch weiterhin eine gestaltende Kraft in der Wirtschaft, der Kultur und der Gesellschaft der OSZE-Teilnehmerstaaten sein wird und die Nachfrage nach Arbeitskräften, die Migrantengemeinschaften bereitstellen können, angesichts der alternden Bevölkerung in Europa steigen wird,
4. betonend, dass die Teilnehmerstaaten verpflichtet sind, die Achtung der menschlichen Würde unter allen Umständen zu wahren und durchzusetzen, auch im Umgang mit legaler und illegaler Migration und mit Asylsuchenden,
5. in der Erkenntnis, dass Migration sowohl positive als auch negative Auswirkungen hat und dass dieses Phänomen einen ausgewogenen, umfassenden und kooperativen Ansatz verlangt, der einen realistischen Umgang mit den damit verbundenen Chancen und Herausforderungen sowohl für die Herkunfts- als auch für die Zielländer ermöglicht,
6. betonend, dass dieser ausgewogene Ansatz grundlegende Kenntnisse über das Leben, die Bestrebungen und die Überlebensstrategien der Migranten erfordert,
7. aner kennend, dass die Steuerung der Migrationsströme eine absolute Notwendigkeit ist, da ungehinderte Menschenströme unweigerlich zu irregulären und ungeschützten Situationen führen würden, die den Migranten ebenso schaden wie den Herkunfts- und Zielländern, dass es jedoch auch unangemessen ist, irreguläre Migranten als „illegal“ zu bezeichnen, da kein menschliches Wesen illegal in diese Welt kommt,
8. in der Erkenntnis, dass gute Beziehungen, Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Herkunfts- und den Zielländern für eine wirksame Steuerung der Migrationsströme unerlässlich sind,
9. unterstreichend, dass Migranten vor Verlassen ihrer Heimatländer das Recht haben, ausführliche Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ihrem Zielland zu erhalten, dass jedoch auch die Migranten die Pflicht haben, sich selbst eingehend über das Land zu informieren, in dem sie ein neues Leben beginnen wollen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

10. würdigt die Arbeit des Büros des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE im Bereich der Migration, etwa in Form der Förderung eines umfassenden und kooperativen Herangehens an die Migrationssteuerung; der Veröffentlichung eines Leitfadens für gendergerechte Arbeitsmigrationspolitik und der Ausarbeitung von Lehrerhandbüchern zum Thema Steuerung der Arbeitsmigration gemeinsam mit Partnern (dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und der Internationalen Organisation für Migration (IOM)); einer gemeinsamen OSZE/IOM-Konferenz über Ersparnisse von Migranten und Investitionen in die Entwicklung und vereinheitlichte Datensammlung als solide Grundlage für die Gestaltung der Politik; und fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, Mittel für diese und damit zusammenhängende künftige Aktivitäten bereitzustellen;
11. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, energischer gegen Menschenhandel und den Schmuggel von Migranten vorzugehen und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich, insbesondere zwischen den nationalen Polizeibehörden der Teilnehmerstaaten, zu fördern;
12. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren in den Bereichen Migration und Asyl zu verstärken, insbesondere mit dem Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen, der IOM, der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie mit internationalen und nationalen Nichtregierungsorganisationen;
13. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, bei der Ausgestaltung und Umsetzung ihrer Arbeitsmigrationspolitik der Lage weiblicher Migranten besonderes Augenmerk zu schenken und auch den wirtschaftlichen Beitrag von Migranten sowohl in ihren Ziel-ländern als auch – durch Überweisungen, Ersparnisse, Investitionen und neu erworbenes Know-how – in ihren Herkunftsländern anzuerkennen;
14. ersucht die Teilnehmerstaaten, das im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes niedergelegte Recht von Migranten und insbesondere von Asylsuchenden auf Bildung zu garantieren;
15. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Gesetze gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu erlassen und umzusetzen und gemeinsam mit der Privatwirtschaft vorsorglich Initiativen wie etwa Programme, die den Zugang gefährdeter Gruppen zum Arbeitsmarkt erleichtern und diskriminierende Praktiken am Arbeitsplatz bekämpfen, ins Leben zu rufen;
16. empfiehlt, dass sich die Teilnehmerstaaten darum bemühen, ihren Wissensstand und Datenbestand über Migrationsströme unter Berücksichtigung der Gender-Dimension der (Arbeits)Migration und ganz allgemein in Migrantengemeinschaften zu erhöhen, in Bezug sowohl auf Entscheidungsträger als auch auf die öffentliche Meinung, damit eine realistische und respektvolle Debatte über die positiven und negativen Aspekte einer der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und über die Frage, wie wirksame, humane und faire politische Strategien und Programme zur Migrationssteuerung aussehen sollen, geführt werden kann.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER PARTNERSCHAFTLICHE FLÜCHTLINGSHILFE

1. Unter Hinweis auf die Erklärung von Wilna und die darin enthaltene EntschlieÙung über „Richtlinien für Hilfe und Beistand für Flüchtlinge“, in der es heißt, dass „es für Flüchtlinge [...] das wichtigste Ziel ist, nach Wegfall der Gefährdung so rasch wie möglich zu ihrem eigenen Leben in ihrem eigenen Land zurückzukehren, in ihr eigenes kulturelles und soziales Umfeld“,
2. ferner daran erinnernd, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten in der genannten EntschlieÙung aufgefordert wurden, „[...] Hilfe und Beistand für die Flüchtlinge in größtmöglicher Nähe zu ihrem Herkunftsland wo immer möglich zu beschleunigen“,
3. die Notwendigkeit unterstreichend, die Bedrängnis und das Leid jener nach Kräften zu lindern, die bereits größte materielle, physische und psychische Not leiden, da sie gezwungen waren, aus so schwerwiegenden Gründen wie bewaffneten Konflikten, Natur- und Umweltkatastrophen oder Hungersnot ihre Heimat zu verlassen und den Kontakt zu ihren Familien und ihrer Gesellschaft abubrechen,
4. besorgt darüber, dass Asylsuchende in der Regel kein Recht auf Arbeit haben oder erst nach einer bestimmten Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, weshalb Menschen in manchen Fällen unter unmenschlichen Bedingungen leben müssen, vor allem in Ländern mit unzulänglichen Aufnahmebedingungen, was sie zu leichten Opfern von Ausbeutung, ja sogar moderner Sklaverei macht,
5. ferner feststellend, dass manche Länder aufgrund ihrer geografischen Lage für Asylsuchende leichter erreichbar sind als andere, wodurch sich die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge ungleich verteilt,
6. ferner in der Erwägung, dass dieses Ungleichgewicht manchmal dazu führt, dass die Aufnahmekapazitäten der Staaten, die den Großteil der Flüchtlinge aufnehmen, erschöpft sind, was in letzter Konsequenz eine Verminderung der Zahl und Qualität der für sie bereitstehenden Dienste bedeuten kann,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

7. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, untereinander Vereinbarungen und Verfahren auszuhandeln, die eine gerechtere Verteilung der bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Flüchtlinge ermöglichen, wobei auch Kriterien wie die geografische oder kulturelle Nähe zum Herkunftsland und die Bevölkerungsdichte des Ziellandes berücksichtigt werden sollten, um die besten Lebensperspektiven für alle, einschließlich der Bevölkerung der Aufnahmeländer, sicherzustellen und den Asylsuchenden oder Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, nach Wegfall der Gefährdung so schnell wie möglich zu ihrem eigenen Leben in ihrem eigenen Land, in ihr eigenes kulturelles und soziales Umfeld zurückzukehren.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE OSZE-VERPFLICHTUNG ZUR RELIGIONSFREIHEIT UND ZUR TRENNUNG ZWISCHEN GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND DEM STAAT

1. In der Erkenntnis, dass Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, das eng mit der Achtung der menschlichen Würde verbunden ist,
2. in Bekräftigung des unbestreitbaren Wertes der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, deren Artikel 18 wie folgt lautet: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen“,
3. darin erinnernd, dass das Recht auf Religionsfreiheit, das mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verbunden ist, auch in enger Beziehung zum Recht auf Versammlungs- und auf Vereinigungsfreiheit steht, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 19 und 20) als Menschenrecht festgeschrieben ist,
4. eingedenk der Tatsache, dass das Recht auf Religionsfreiheit und die damit verbundenen Rechte in den Gesetzestexten und in der Rechtspraxis aller rechtsstaatlich regierten demokratischen Staaten, die diese Bezeichnung verdienen, als grundlegende bürgerliche Rechte verankert sind,
5. in dem Bewusstsein, dass die größere Vielfalt in unseren Gesellschaften, die sowohl auf ihre eigenständige kulturelle Vielfalt als auch auf Migrationsströme zurückzuführen ist, eine Ausweitung der Religionsfreiheit für den Einzelnen ebenso wie für die Gemeinschaften verlangt,
6. besorgt über Situationen, in denen gewisse Interpretationen religiöser Traditionen aus fundamentalistischer oder extremistischer Sicht Spannungen zwischen Glaubensgemeinschaften, in manchen Fällen überlagert von ethnischen Konflikten, hervorrufen,
7. betonend, dass ein gesundes Konzept von Laizismus alle Autoritäten einschließt und achtet, zum ständigen Dialog zwischen Institutionen (d. h. lokal, regional und international) und Glaubensgemeinschaften anregt und deren Identität, Selbstorganisation, Struktur und speziellen Beitrag anerkennt,
8. sich der Meinung anschließend, dass religiöser Glaube die Menschenrechte aller Bürger, einschließlich der eigenen Glaubensbrüder, ebenso achten muss wie die rechtmäßige demokratische Ordnung, nach der ihr Platz in der Gesellschaft definiert wird, und die Unabhängigkeit der Politik als jenen Raum, in dem Gesetzgebung und Governance für alle sichergestellt sind,

9. in dem Bewusstsein, dass der Grundsatz der Toleranz das Zusammenleben zwischen Bürgern verschiedenen Glaubens, jedoch mit gleichen Rechten bestimmen muss, und dass eine gerechte Trennung zwischen Glaubensgemeinschaften und dem Staat die Beziehungen zwischen dem Staat und den Glaubensgemeinschaften im Geiste der Achtung und der gegenseitigen Anerkennung der Unabhängigkeit des anderen regeln muss, was den Grundsatz der Zusammenarbeit nicht ausschließt, der verlangt, dass die öffentliche Verwaltung und die Glaubensgemeinschaften zusammenarbeiten, wenn das öffentliche Wohl es verlangt,
10. in dem Bestreben, einen dringend notwendigen Dialog zwischen Glaubensgemeinschaften zu fördern, der als Bestandteil des interkulturellen Dialogs ein Ort der Begegnung zwischen verschiedenen Personen und Gemeinschaften auf der Grundlage der demokratischen Werte und der Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, die unser gemeinsames Leben in der Gesellschaft leiten sollten, sein muss,
11. unter nachdrücklichem Hinweis auf das Dokument von 2003 über die OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert, in dem erklärt wird, dass „die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der Grundpfeiler des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE“ ist und dass „systematische Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, eine ganze Reihe potenzieller Bedrohungen entstehen lassen“ können (Punkt 4),
12. erklärend, dass, wie es im OSZE-Strategiedokument heißt, „durch Diskriminierung und Intoleranz motivierte Handlungen die Sicherheit des Einzelnen gefährden und Konflikte und Gewalt in größerem Maßstab auslösen können“, einschließlich ethnischer und religiöser Spannungen (Punkt 12),
13. mit Nachdruck auf die Feststellung im genannten Dokument verweisend, dass „Diskriminierung und Intoleranz zu den Faktoren zählen, die sicherheits- und stabilitätsgefährdende Konflikte auslösen können“, und dass „die Teilnehmerstaaten, die OSZE-Organe und -Institutionen, das Sekretariat und viele OSZE-Feldeinsätze sich gegen Bedrohungen durch Diskriminierung und Intoleranz engagieren“ (Punkte 36 und 37),
14. unter Berücksichtigung der an die OSZE gerichteten Aufforderung von Staaten, politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, NROs und verschiedenen Behörden, sich für die Verteidigung der Religionsfreiheit und für eine schärfere Trennung zwischen Glaubensgemeinschaften den dem Staat als Garantie für Religionsfreiheit einzusetzen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

15. erkennt an, dass Religionsfreiheit eng mit der Würde des Menschen verbunden und daher gleichermaßen zu achten ist;
16. bekräftigt den unbestreitbaren Wert des Rechts auf Religionsfreiheit und der damit verbundenen, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verbrieften

Rechte auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf Vereinigungsfreiheit;

17. stellt fest, dass das Recht auf Religionsfreiheit und die damit verbundenen Rechte in die Gesetzestexte und die politische Praxis aller rechtsstaatlich regierten demokratischen Staaten, die diese Bezeichnung verdienen, Eingang gefunden haben;
18. fordert dazu auf, die Religionsfreiheit für den Einzelnen und für Gemeinschaften angesichts der zunehmenden religiösen Vielfalt in unseren Gesellschaften auszuweiten, die sich als Folge der weitgehend durch Migrationsströme bedingten größeren kulturellen Vielfalt ergeben hat;
19. fordert die Ausmerzung intoleranter und ausgrenzender Verhaltensweisen, die gewisse fundamentalistische oder extremistische Interpretationen fördern, die religiöse Spannungen, oft überlagert von ethnischen Konflikten, hervorrufen;
20. fordert Fortschritte bei der wirksamen Trennung zwischen Glaubensgemeinschaften und dem Staat, unter der Neutralität gegenüber Glaubensrichtungen zu verstehen ist, stets mit gebührender Achtung für die soziale und kulturelle Bedeutung der Glaubenserfahrung, in dem Verständnis, dass diese Trennung eine politische Voraussetzung und eine Rechtsgarantie für das nach demokratischen Regeln gestaltete Zusammenleben von Menschen und Gemeinschaften unterschiedlichen Glaubens sowie zwischen diesen und Personen, die keinem religiösen Glauben anhängen, ist;
21. fordert die Glaubensgemeinschaften auf, die Menschenrechte aller Bürger, einschließlich ihrer eigenen Glaubensbrüder, ebenso zu achten wie die rechtmäßige demokratische Ordnung, nach der ihr Platz in der Gesellschaft definiert wird, und die Unabhängigkeit der Politik als jenen Raum, in dem Gesetzgebung und Governance für alle sichergestellt sind;
22. fordert die Staaten und deren Regierungen auf, ein friedliches Zusammenleben in ihrer Gesellschaft zu gewährleisten, gestützt auf den Grundsatz der Achtung; eine politische Ordnung nach dem Prinzip der Trennung zwischen Glaubensgemeinschaften und dem Staat; und auf Beziehungen zwischen der öffentlichen Verwaltung und Glaubensgemeinschaften nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit;
23. fordert politische und wissenschaftliche Institutionen, die Zivilgesellschaft und die Glaubensgemeinschaften auf, im Sinne des OSZE-Beschlusses über Toleranz und Nichtdiskriminierung: Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander (30.11.2007) dafür zu sorgen, dass die betreffenden Personen und Gemeinschaften den nötigen interreligiösen Dialog eröffnen, um im Rahmen des interkulturellen Dialogs eine Annäherung in Bezug auf die universellen demokratischen Werte und die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu erreichen, die das Fundament für den Aufbau einer gesellschaftlichen Ordnung bilden sollten, die den Beitrag aller Mitglieder der Gesellschaft verlangt;
24. bekräftigt das in der OSZE schrittweise weiterentwickelte Konzept der globalen und umfassenden Sicherheit, das unter anderem auch die Verhütung von und die Aus-

einandersetzung mit Konfliktursachen anhand gegebenenfalls erforderlicher institutioneller Maßnahmen vorsieht, zu denen auch religiöse Spannungen und ethnische Konflikte zu zählen sind, die durch verschiedene Formen der Diskriminierung oder intoleranten Verhaltens gegenüber Personen oder Gemeinschaften aufgrund ihres Glaubens oder anderer Gewissensgründe verursacht werden.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON ENTHÜLLUNGSJOURNALISTEN

1. Daran erinnernd, dass unsere führenden Politiker im Dokument von Istanbul von 1999 betont haben, dass „Korruption eine massive Bedrohung für die gemeinsamen Werte der OSZE darstellt,“ die viele Aspekte der Sicherheitsdimension sowie der wirtschaftlichen und der menschlichen Dimension betrifft,
2. betonend, dass die Teilnehmerstaaten auf dem OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul zugesagt haben, ihre Bemühungen im Kampf gegen Korruption und die Bedingungen, die sie begünstigen, zu verstärken und positive Rahmenbedingungen für verantwortungsvolle Staatsführung und korrektes Verhalten in der öffentlichen Verwaltung zu fördern; von vorhandenen internationalen Rechtsdokumenten besser Gebrauch zu machen und einander bei der Bekämpfung von Korruption zu unterstützen; und mit Nichtregierungsorganisationen, die einem von der Öffentlichkeit und der Wirtschaft getragenen Wunsch nach Bekämpfung korrupter Praktiken verpflichtet sind, zusammenzuarbeiten,
3. unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zu achten, einschließlich des Rechts der Medien, Informationen, Nachrichten und Meinungen einzuholen, darüber zu berichten und sie zu verbreiten,
4. in der Erkenntnis, dass Beleidigungsgesetze oft dazu benützt werden, um wahrheitsgetreue Aussagen sowie Meinungen und spöttische, abwertende, ja sogar humorvolle Äußerungen zu bestrafen,
5. unter Betonung der einzigartigen und außerordentlich wichtigen Rolle der unabhängigen Medien und Enthüllungsjournalisten zur Aufdeckung von Korruption, womit sie zur Stärkung der demokratischen Gesellschaft beitragen,
6. anerkennend, dass freie und pluralistische Medien, die größtmögliche redaktionelle Unabhängigkeit von politischem und finanziellem Druck genießen, eine wichtige Rolle zur Gewährleistung von Transparenz spielen,
7. in dem Bewusstsein, dass Enthüllungsjournalisten wegen ihrer journalistischen Tätigkeit oft Zielscheibe von Schikanen und administrativen und gerichtlichen Maßnahmen, einschließlich Gefängnisstrafen, seitens der Behörden und anderer sowie von gewalttätigen Angriffen und Mordanschlägen sind, und
8. zutiefst darüber besorgt, dass gewalttätige Angriffe auf Journalisten und die Ermordung von Journalisten ungeahndet bleiben,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

9. erklärt ihre Unterstützung für die wichtige Arbeit von Enthüllungsjournalisten, mit der die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt werden;
10. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten auf:

- a. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gesetze, Verordnungen, Praktiken und politischen Strategien den freien Informationsfluss und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, einschließlich der Nutzung des Internets und anderer moderner Kommunikationstechnologien, fördern;
 - b. Verleumdungsgesetze aufzuheben, die Rufmord, Ehrenbeleidigung und üble Nachrede unter Strafe stellen;
 - c. es zu unterlassen, weit gefasste und vage formulierte Gesetze über nationale Sicherheit und „Extremismus“ zu erlassen;
 - d. administrative und andere Behinderungen zu beseitigen, die Enthüllungsjournalisten in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einschränken;
 - e. das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Informationsquellen zu achten;
 - f. Bedrohungen und physische Angriffe gegen Enthüllungsjournalisten umgehend und gründlich zu untersuchen; und
 - g. die für die Ermordung von Enthüllungsjournalisten Verantwortlichen schonungslos zur Verantwortung zu ziehen;
11. kommt überein, Maßnahmen zu prüfen, die auf die unverzichtbare Rolle der Journalisten für die Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit aufmerksam machen, darunter auch die Wiedereinführung des durch die Versammlung verliehenen jährlichen OSZE-Preises für Journalismus und Demokratie.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER NATIONALE MINDERHEITEN IN DEN ZWISCHENSTAATLICHEN BEZIEHUNGEN

1. In der Erwägung, dass Fragen in Bezug auf den Umgang mit nationalen Minderheiten Anlass zu Spannungen zwischen Staaten geben können und eine der Ursachen vieler der Langzeitkonflikte im OSZE-Raum sind,
2. unter Hinweis auf die Empfehlungen des Hohen Kommissars der OSZE für nationale Minderheiten (HKNM) in seiner Erklärung über Souveränität, Verantwortung und nationale Minderheiten (2001) und zum Bericht der Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats über die Präferenzbehandlung der nationalen Minderheiten durch ihren Mutterstaat (2001) sowie auf die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (1992), enthaltenen Empfehlungen,
3. unter Hinweis auf die in den Übereinkommen und Erklärungen der Vereinten Nationen, in der Schlussakte von Helsinki, den Entschließungen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und den Grundlagendokumenten der OSZE enthaltenen Verpflichtungen betreffend den Schutz nationaler Minderheiten,
4. in dankbarer Anerkennung für die wertvolle Arbeit des HKNM,
5. erfreut über die vom HKNM verfassten Bozner Empfehlungen zu nationalen Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen, die aufzeigen, wie Staaten Minderheiten im Ausland in Zusammenarbeit mit deren Aufenthaltsstaat unterstützen können, ohne dass ihr diesbezügliches Engagement als eine Bedrohung oder ein Schüren traditioneller Ängste aufgefasst wird,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. empfiehlt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten eine politische Erklärung abgeben, in der sie die Bozner Empfehlungen zu nationalen Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen befürworten und zusagen, die darin enthaltenen Prinzipien zu befolgen;
7. fordert die Staaten auf, keine einseitigen Maßnahmen zu treffen, etwa in Form von Vergünstigungen für Ausländer auf der Grundlage ethnischer, kultureller, sprachlicher, religiöser und historischer Bindungen, die bewusst oder unbewusst den Grundsatz der territorialen Integrität infrage stellen, und darauf zu verzichten, ähnliche Initiativen nichtstaatlicher Akteure direkt oder indirekt zu unterstützen;
8. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen im Ausland unter Beachtung des Grundsatzes der freundschaftlichen, gutnachbarlichen Beziehungen sowie der territorialen Integrität und der Souveränität erfolgt, und keine Massenverleihung der Staatsbürgerschaft vorzunehmen, selbst wenn der Aufenthaltsstaat die doppelte Staatsbürgerschaft gestattet;

9. stellt fest, dass sich die Parlamentarische Versammlung der OSZE weiter mit der Frage nationaler Minderheiten in den zwischenstaatlichen Beziehungen befassen wird.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DAS VERBOT DER DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG ODER GESCHLECHTSIDENTITÄT

1. Eingedenk des völkerrechtlichen Grundsatzes, dass alle Menschen frei und gleich geboren sind,
2. in der Erwägung, dass dieser Grundsatz keine Ausnahmen zulässt und das Recht auf Ausleben der eigenen sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einschließt, die einen wichtigen Bestandteil des Wesens einer Person darstellen,
3. jedoch feststellend, dass staatliche Homophobie noch immer existiert und lesbischen, homosexuellen, bisexuellen oder transsexuellen (LGBT) Personen in mehreren OSZE-Teilnehmerstaaten das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und andere Grundrechte verweigert werden,
4. in der Überzeugung, dass es die Pflicht der OSZE ist, sich dafür einzusetzen, dass eine deutliche Botschaft der Achtung und Nichtdiskriminierung ausgesendet wird, damit alle Menschen in allen ihren Teilnehmerstaaten unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität in Würde leben können,
5. erfreut darüber, dass einige Staaten Maßnahmen gegen die Diskriminierung von LGBT-Personen ergriffen haben,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die Teilnehmerstaaten auf sicherzustellen, dass die Grundrechte von LGBT-Personen, etwa auch die freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsstandards geachtet werden;
7. verurteilt jede Form der Aufhetzung und jede diskriminierende oder beleidigende Äußerung gegen LGBT-Personen oder -Gruppen;
8. fordert die Teilnehmerstaaten auf, Gesetze zu verabschieden, die jede Form der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verbieten;
9. fordert die Teilnehmerstaaten ferner auf, im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Gesetze aufzuheben, durch die LGBT-Personen diskriminiert werden;
10. fordert die Teilnehmerstaaten auf, das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, das ein umfassendes Diskriminierungsverbot festschreibt, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
11. anerkennt Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person als Grund für die Gewährung von Asyl in Anwendung der UNHCR-Leit-

linien vom 21. November 2008 über Asylanträge von Flüchtlingen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER FRAUENRECHTE UND REPRODUKTIVE GESUNDHEIT

1. In der Erkenntnis, dass Probleme der reproduktiven Gesundheit nach wie vor weltweit die Hauptursache für Krankheit und Tod von Frauen im gebärfähigen Alter sind,
2. besorgt, dass verarmte Frauen überproportional von ungewollten Schwangerschaften, Müttersterblichkeit und -invalidität, durch Geschlechtsverkehr übertragenen Infektionen einschließlich HIV, sexueller Gewalt und anderen mit ihren reproduktiven Organen und ihrem Sexualverhalten verbundenen Beschwerden betroffen sind,
3. Kenntnis nehmend von den Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation, dass seit 1980 jedes Jahr rund eine halbe Million Frauen und junge Mädchen wegen weitgehend vermeidbarer Komplikationen während der Schwangerschaft, des Geburtsvorgangs und riskanter Abtreibungen sterben,
4. darin erinnernd, dass das international vereinbarte Millenniums-Entwicklungsziel (MDG) 5 – in dem eine Senkung der Müttersterblichkeitsrate um 75 % und der uneingeschränkte, allgemeine Zugang zur Reproduktionsmedizin gefordert werden – jenes Ziel ist, dessen Verwirklichung, wie in der von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Rahmen der Erklärung von Wilna von 2009 verabschiedeten Entschliessung über Müttersterblichkeit festgestellt wurde, von allen MDGs am unwahrscheinlichsten ist,
5. zutiefst darüber besorgt, dass die hohen Raten der vermeidbaren Müttersterblichkeit im OSZE-Raum mit der fehlenden Gleichberechtigung der Geschlechter zu tun haben, die unter anderem folgende Konsequenzen hat: Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, an Frauen und Mädchen, kein Zugang zu Empfängnisverhütungsmitteln, riskante Abtreibungen oder fehlender Zugang zu Abtreibung, keine Aussicht auf Bildung und wirtschaftliche Betätigung, keine Beteiligung an Entscheidungsprozessen, vielfältige Formen der Diskriminierung und Unausgewogenheit in der Erbringung von Leistungen des Gesundheitswesens und im Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, insbesondere zum Nachteil von Frauen und Mädchen,
6. feststellend, dass es Frauen – wie im OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gefordert – möglich sein muss, ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, in vollem Umfang und gleichberechtigt auszuüben, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entstehen kann,
7. besorgt, dass Osteuropa und Zentralasien die einzigen Regionen sind, in denen HIV noch immer zunimmt und nun schon 1,5 Millionen Menschen mit HIV leben, und in dem Bewusstsein, dass in der Ukraine und der Russischen Föderation besonders schwere und sich weiter ausbreitende nationale Epidemien grassieren und dass die Ukraine laut dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/AIDS (UNAIDS) und dem Statusbericht 2009 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die höchsten Infektionsraten in ganz Europa aufweist,

8. unter Hinweis auf das MDG 6, die Ausbreitung von HIV/AIDS bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich zu reduzieren, Kenntnis nehmend von den Empfehlungen von UNAIDS, die HIV-Prävention mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsfürsorge und mit Rechtsdiensten für Frauen zu verknüpfen, und feststellend, dass besondere Anstrengungen zur Erreichung von Personen mit erhöhtem Risiko und ohne Zugang zur reproduktiven und sexuellen Gesundheitsfürsorge die Programme treffsicherer, kosteneffektiver und insgesamt wirksamer machen werden,
9. in der Erkenntnis, dass laut dem Übereinkommen der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,
10. unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie auf die Überprüfungskonferenzen und Verpflichtungen betreffend die Senkung der Müttersterblichkeit und den allgemeinen Zugang zu Leistungen der reproduktiven Medizin, einschließlich jener aus der Millenniums-Erklärung von 2000 (Generalversammlungsresolution 55/2), dem Ergebnisbericht über den Weltgipfel 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. wiederholt die Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, ihre politischen Anstrengungen und finanziellen Ressourcen zu verstärken, um die Säuglings- und Müttersterblichkeit zu senken und die MDG 4, MDG 5 und MDG 6 bis 2015 zu erreichen;
12. ermutigt die Staaten, die sexuellen und reproduktiven Rechte der Frauen als Teil ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und sich dabei unter anderem mit der geschlechtsbedingten Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen und Mädchen im OSZE-Raum auseinanderzusetzen;
13. ermutigt die Teilnehmerstaaten, auch weiterhin wirksame Maßnahmen der reproduktiven Medizin zu unterstützen und zu erhöhen, die Machtgleichstellung der Frauen und Mädchen zu fördern und Initiativen gegen die Müttersterblichkeit durch Befolgung bestehender internationaler Verpflichtungen neue Impulse zu verleihen;
14. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die auf Erkenntnissen beruhenden Empfehlungen der WHO, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Weltbank anzuerkennen und umzusetzen und die vermeidbare Säuglings- und Müttersterblichkeit und HIV/AIDS zu senken und die Rechte der Frauen und ihren Zugang zum Gesundheitswesen zu stärken, einschließlich eines verbesserten Zugangs zu umfassenden Informationen und Dienstleistungen in Bezug auf reproduktive und sexuelle Gesundheit für Frauen und junge Leute, zu Familienplanung, Bedarfsartikeln der Reproduktionsmedizin,

Schwangerenbetreuung, um Frauen zu helfen, ihre Kinder auszutragen, zu Lebensmitteln und Ernährung, Medikamenten, um die Übertragung von HIV/AIDS von der Mutter auf das Kind zu verhindern, zu sicherer Geburtshilfe durch ausgebildete Geburtshelfer, Betreuung nach der Geburt, Informationen zum Stillen, Behandlung von durch Geschlechtsverkehr übertragenen Infektionen einschließlich HIV, Betreuung bei Komplikationen beim Schwangerschaftsabbruch und Ausstattung und Ausbildung von Gesundheitsdienstleistern zur Gewährleistung sicherer Abtreibungen;

15. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die modernen medizinischen Technologien anzuerkennen und anzuwenden, die es Ärzten ermöglichen, Ungeborene im Mutterleib zu behandeln und zur Erreichung der MDG 4 und MDG 5 beizutragen;
16. legt den Staaten im OSZE-Raum nahe, Partnerschaften zwischen den Staaten, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor als wirksame Maßnahme zur Bekämpfung und Verhütung von Müttersterblichkeit und HIV/AIDS und zur Förderung der Rechte der Frauen einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte zu stärken.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE TODESSTRAFE

1. Unter Hinweis auf die im Juli 2001 auf der Zehnten Jahrestagung in Paris verabschiedete Entschliessung über die Abschaffung der Todesstrafe,
2. unter Hinweis auf die im Juli 2003 auf der Zwölften Jahrestagung in Rotterdam verabschiedete Entschliessung über die von den Vereinigten Staaten am Stützpunkt Guantanamo festgehaltenen Gefangenen, in der die Vereinigten Staaten von Amerika unter Betonung „der Bedeutung der Verteidigung demokratischer Rechte, nicht zuletzt im Kampf gegen Terrorismus und andere undemokratische Methoden“ nachdrücklich aufgefordert wurden, „vom Einsatz der Todesstrafe Abstand zu nehmen“,
3. unter Hinweis auf die im Juli 2006 auf der Fünfzehnten Jahrestagung in Brüssel verabschiedete Entschliessung über die Gewährleistung einer wirkungsvolleren parlamentarischen Kontrolle der Sicherheits- und Nachrichtendienste, in der die Versammlung ihre Betroffenheit über „gewisse Praktiken“ äusserte, „die gegen die elementarsten Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen und im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsverträgen stehen, die das Fundament für den Schutz der Menschenrechte in der Ära nach dem 2. Weltkrieg bilden“, darunter „die Auslieferung an Länder, in denen es zur Verhängung der Todesstrafe oder zu Folter und Misshandlung kommen kann, sowie Haft und Verfolgung aufgrund politischer oder religiöser Betätigung“,
4. unter Hinweis auf die im Juli 2007 auf der Sechzehnten Jahrestagung in Kiew verabschiedete Entschliessung über die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen, in der es heißt: „bekräftigt den Wert des menschlichen Lebens und fordert die Abschaffung der Todesstrafe in den Teilnehmerstaaten; sie ist durch andere, gerechtere und humanere Mittel der Rechtsprechung zu ersetzen“,
5. unter Hinweis auf die am 1. Juli 2009 vom Allgemeinen Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf der Achtzehnten Jahrestagung in Wilna verabschiedete Entschliessung über ein Moratorium für die Todesstrafe und Bemühungen zu ihrer Abschaffung,
6. feststellend, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2007 die historische Resolution 62/149 verabschiedet hat, in der ein weltweites Moratorium für Hinrichtungen mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe gefordert wird und die von der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten (mit 104 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen) angenommen wurde,
7. feststellend, dass die Resolution 63/168 über die Umsetzung der Generalversammlungsresolution 62/149 von 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2008 mit 106 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen angenommen wurde,

8. daran erinnernd, dass die Frage der Todesstrafe durch das Abschließende Dokument von Wien 1989 und das Dokument von Kopenhagen 1990 in den Katalog der OSZE-Verpflichtungen in der menschlichen Dimension aufgenommen wurde,
9. unter Hinweis auf Absatz 100 der Erklärung von St. Petersburg der Parlamentarischen Versammlung der OSZE von 1999 und Absatz 119 der Bukarester Erklärung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE von 2000,
10. feststellend, dass die Todesstrafe eine unmenschliche und erniedrigende Strafe ist, ein Akt der Folter, der für die die Menschenrechte achtenden Staaten unannehmbar ist,
11. feststellend, dass die Todesstrafe eine diskriminierende und willkürliche Strafe ist und dass ihre Anwendung die Trends bei Gewaltverbrechen in keiner Weise beeinflusst,
12. feststellend, dass angesichts der Fehlbarkeit der menschlichen Justiz die Verhängung der Todesstrafe unweigerlich mit dem Risiko behaftet ist, dass unschuldige Menschen getötet werden,
13. unter Hinweis auf die Bestimmungen des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das es den Mitgliedstaaten des Europarats untersagt, die Todesstrafe zu verhängen,
14. unter Hinweis auf die Bestimmungen des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1989 und auf die Weltkonferenz gegen die Todesstrafe von 2001 in Straßburg sowie auf das Zusatzprotokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dessen Ziel die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ist,
15. feststellend, dass das Römer Statut von 1998 die Todesstrafe ausschließt, auch wenn der Internationale Strafgerichtshof gemeinsam mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda, dem Sondergerichtshof für Sierra Leone, den Sonderkommissionen für schwere Verbrechen in Dili (Osttimor) und den Außerordentlichen Kammern in den Gerichten Kambodschas für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen zuständig ist,
16. feststellend, dass die Europäische Union und der Europarat im Oktober 2008 in einer gemeinsamen Erklärung einen „Europäischen Tag gegen die Todesstrafe“ ausgerufen haben,
17. daran erinnernd, dass mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter Hands Off Cain, Amnesty International, Penal Reform International, die Weltkoalition gegen die Todesstrafe und die Internationale Helsinki-Föderation für Menschenrechte, auf den OSZE-Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension der Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 in Warschau ihre Unterstützung für die in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution 222 über ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe zum Ausdruck brachten,
18. feststellend, dass der Vierte Weltkongress gegen die Todesstrafe auf seinem Treffen im Februar 2010 in Genf an die Staaten, die die Todesstrafe de facto abgeschafft

haben, appellierte, die Todesstrafe auch durch Gesetz abzuschaffen, sowie an die Staaten, die die Todesstrafe abgeschafft haben, die Frage der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe in ihren internationalen Beziehungen zu thematisieren, und an internationale und regionale Organisationen, sich durch die Verabschiedung von Resolutionen über ein Moratorium für Hinrichtungen für die weltweite Abschaffung einzusetzen,

19. feststellend, dass 138 Staaten auf der ganzen Welt die Todesstrafe de jure oder de facto abgeschafft haben; 92 unter ihnen sie für jede Straftat abgeschafft haben, 10 Staaten sie nur für außerordentlich schwere Verbrechen wie Straftaten in Kriegszeiten beibehalten und 36 seit mindestens 10 Jahren keine Hinrichtungen mehr durchführen oder zugesagt haben, ein Moratorium einhalten zu wollen,
20. feststellend, dass in einigen OSZE-Teilnehmerstaaten die Todesstrafe de jure noch immer verhängt werden kann, dass jedoch in Kasachstan, in der Russischen Föderation und in Tadschikistan ein Moratorium für Hinrichtungen besteht, während in Lettland Hinrichtungen in Kriegszeiten stattfinden können,
21. feststellend, dass der Präsident der Staatsduma der Russischen Föderation, Boris Gryslow, auf einer Sitzung mit Mitgliedern des Überwachungsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 23. März 2010 in Moskau erklärte, dass Russland das Sechste Protokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffend die Abschaffung der Todesstrafe angesichts der terroristischen Bedrohung im Land nicht ratifiziert habe,
22. feststellend, dass das Parlament Kirgisistans am 11. Februar 2010 das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte betreffend die Abschaffung der Todesstrafe verabschiedet hat und dass der endgültige Entwurf der Verfassung, der unter anderem die Todesstrafe verbietet und inzwischen verabschiedet wurde, von der Übergangsregierung Kirgisistans am 21. Mai 2010 veröffentlicht wurde,
23. feststellend, dass innerhalb der OSZE nur zwei der 56 Teilnehmerstaaten dennoch weiterhin die Todesstrafe anwenden,
24. zutiefst darüber besorgt, dass in Belarus und in den Vereinigten Staaten von Amerika noch immer Menschen zum Tod verurteilt und Hinrichtungen durchgeführt werden,
25. feststellend, dass in Belarus laut dem von Amnesty International im März 2009 veröffentlichten Bericht *Ending executions in Europe – Towards abolition of the death penalty in Belarus* „glaubwürdige Beweise dafür vorliegen, dass Folter und Misshandlung angewendet werden, um ‚Geständnisse‘ zu erpressen, verurteilte Gefangene manchmal keinen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben und der schon an sich grausame, unmenschliche und erniedrigende Charakter der Todesstrafe durch die Geheimhaltung der Vorgänge um die Todesstrafe für Gefangene in den Todeszellen und ihre Angehörigen noch verschärft wird. Weder den Gefangenen noch ihren Angehörigen wird der Tag der Hinrichtung im Voraus mitgeteilt, und die Gefangenen müssen mit der Angst leben, dass jedes Mal, wenn sich die Zellentür öffnet, sie zur Hinrichtung geführt werden können“,

26. feststellend, dass sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarats als auch die Europäische Union Belarus immer wieder aufgefordert haben, die Todesstrafe abzuschaffen,
27. insbesondere feststellend, dass das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 17. Dezember 2009 „an die Regierung von Belarus appelliert, umgehend ein Moratorium für alle Todesurteile und Hinrichtungen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe zu verfügen“ und „die Urteile gegen alle Gefangenen, die derzeit in Todeszellen warten, unverzüglich in Freiheitsstrafen umzuwandeln“,
28. feststellend, dass die näheren Umstände der Todesstrafe in Belarus geheim gehalten werden und dass die Todesstrafe laut Strafvollzugsordnung nichtöffentlich durch Erschießen vollstreckt wird, die Verwaltung der Hafteinrichtung den Richter von der Hinrichtung in Kenntnis setzt, der seinerseits die Angehörigen informiert, die Leichen von Hingerichteten nicht zur Bestattung durch die Angehörigen freigegeben werden und der Begräbnisort nicht mitgeteilt wird,
29. feststellend, dass die Todesstrafe in Belarus laut Verfassung vorläufig nur in Ausnahmefällen für außerordentlich schwere Straftaten verhängt wird und dass Belarus beachtliche Schritte unternommen hat, um Todesurteile zu beschränken, indem das Land die Zahl der Straftatbestände, auf die laut Strafgesetzbuch die Todesstrafe steht, halbiert hat,
30. feststellend, dass Nikolai Samoseiko, der Vorsitzende des Ausschusses für Gesetzgebung und Justizangelegenheiten des Repräsentantenhauses von Belarus und Leiter der Ad-hoc-Parlamentariergruppe für Fragen der Todesstrafe, am 22. Februar 2010 erklärte, sein Land sei nun reif für die Debatte, ob es wirklich die Todesstrafe brauche, dass bereits erheblich weniger Todesurteile verhängt würden (von 47 im Jahr 1998 auf 2 im Jahr 2009) und dass die Entscheidung über die Abschaffung der Todesstrafe laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs ausschließlich dem Präsidenten oder dem Parlament vorbehalten sei,
31. die Tatsache verurteilend, dass am 22. März 2010 zwei belarussische Bürger, Andrei Schuk und Wassili Juseptschuk, in Belarus wegen Mordes hingerichtet wurden und dass ihnen die Ablehnung ihres Begnadigungsgesuchs durch Präsident Alexander Lukaschenko erst wenige Minuten vor ihrer Hinrichtung mitgeteilt wurde,
32. feststellend, dass laut Radio Free Europe vier belarussische Aktivisten (Ales Bjaljazki, Waljanzin Stefanowitsch, Iryna Touszik und der Journalist Sjarhei Sys) am 23. März 2010 in Minsk in der Nähe des Amtssitzes von Präsident Lukaschenko verhaftet wurden, weil sie gegen die kürzlich vollstreckten Hinrichtungen protestiert hatten,
33. feststellend, dass der Europarat am selben Tag die Hinrichtung scharf verurteilte und Generalsekretär Thorbjørn Jagland, die Vorsitzende des Ministerkomitees, Micheline Calmy-Rey, und der Präsident der Parlamentarischen Versammlung, Mevlut Cavusoglu, in einer gemeinsamen Erklärung das Land aufforderten, „sich zwischen dem derzeitigen System und dem Wert der Demokratie und der Menschenrechte zu entscheiden“,

34. feststellend, dass am 14. Mai 2010 zwei Männer in Belarus wegen dreifachen Mordes während eines bewaffneten Raubüberfalls im vergangenen Jahr zum Tode verurteilt wurden,
35. mit Sorge feststellend, dass Belarus entgegen seiner in dem am 29. Juni 1990 verabschiedeten Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtung als Teilnehmerstaat der OSZE, „der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung [zu] stellen“, es bisher verabsäumt hat, ausführliche Statistiken über die Anzahl der ergangenen Todesurteile und durchgeführten Hinrichtungen zu veröffentlichen,
36. feststellend, dass in 38 der 50 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika die Todesstrafe besteht, von denen jedoch vier seit 1976 keine Hinrichtung mehr vollstreckt haben, und dass laut Bundesrecht 42 Straftatbestände mit der Todesstrafe bedroht sind,
37. feststellend, dass die Zahl der Todesurteile in den Vereinigten Staaten von Amerika 2009 das siebente Jahr in Folge auf nunmehr 106 (die niedrigste Zahl seit der Wiedereinführung der Todesstrafe in den USA im Jahr 1976) zurückgegangen ist, die Hinrichtungen jedoch zugenommen haben (52 gegenüber 37 im Jahr 2008), nachdem ein von September 2007 bis Mai 2008 in Erwartung einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit des Todesspritzenprotokolls in Kraft befindliches De-facto-Moratorium beendet wurde,
38. feststellend, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika 2009 Hinrichtungen in 11 Bundesstaaten vollstreckt wurden, einschließlich jener, in denen die Todesstrafe in Kraft ist,
39. feststellend, dass in den Vereinigten Staaten im September 2009 3263 Häftlinge in Todeszellen saßen,
40. feststellend, dass 2009 in 11 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika Debatten über Gesetzesvorlagen zur Abschaffung der Todesstrafe im Gange waren,
41. feststellend, dass am 17. November 2009 der zum Tode verurteilte Larry Bill Elliott aus Virginia auf eigenes Ersuchen auf dem elektrischen Stuhl hingerichtet wurde,
42. mit Sorge feststellend, dass am 15. September 2009 in Ohio das Todesurteil gegen Romell Broom vollstreckt werden sollte, die Hinrichtung jedoch scheiterte, da das mit der Hinrichtung beauftragte Personal zwei Stunden lang erfolglos versuchte, Nadeln in seine schwer zu findenden Venen einzuführen, worauf die Hinrichtung verschoben wurde, dass jedoch laut Aussage seiner Anwälte ein neuerlicher Versuch angesichts der mit dem gescheiterten Versuch verbundenen Todesangst und psychischen Belastung „eine grausame und ungewöhnliche Strafe“ wäre,
43. erfreut, dass einige Bundesstaaten, unter ihnen Montana, New Jersey, New York, North Carolina und Kentucky, gegen die Todesstrafe Stellung bezogen haben, indem sie Maßnahmen einschließlich eines Moratoriums für Hinrichtungen bzw. die Abschaffung beschlossen haben,

44. feststellend, dass die Regierung der Vereinigten Staaten am 5. Oktober 2009 beschlossen hat, für einen tansanischen Bürger, der seit 2006 im Zusammenhang mit zwei tödlichen Terrorangriffen auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Tansania und Kenia 1998 in Guantanamo inhaftiert ist, nicht die Todesstrafe zu beantragen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

45. verurteilt jede Hinrichtung, wo immer sie auch stattfindet;
46. fordert die Teilnehmerstaaten, die die Todesstrafe anwenden, auf, ein sofortiges Moratorium für Hinrichtungen zu verfügen;
47. legt den Teilnehmerstaaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, nahe, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, wie sie vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen festgelegt wurden, zu achten;
48. verurteilt insbesondere die Wiederaufnahme von Hinrichtungen in Belarus, entgegen den politischen Initiativen der Europäischen Union gegenüber der Regierung, die auch dazu dienen sollten, zu Reformen im Bereich der Menschenrechte anzuregen;
49. fordert Belarus auf, unverzüglich Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe zu treffen und ein Moratorium für alle Todesurteile und Hinrichtungen in Kraft zu setzen, mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen, wie dies in den Resolutionen 62/149 vom 18. Dezember 2007 und 63/168 vom 18. Dezember 2008 der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefordert wurde;
50. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen, das zur völligen Abschaffung der Todesstrafe im Bundesrecht führt, und ihren Vorbehalt zu Artikel 6 (5) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zurückzuziehen;
51. fordert Lettland auf, sein Strafgesetzbuch im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe für in Kriegszeiten verübten Mord unter erschwerenden Umständen abzuändern;
52. fordert die Teilnehmerstaaten, die noch immer an der Todesstrafe festhalten, auf, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und die OSZE-Missionen zu veranlassen, gemeinsam mit dem Europarat Aufklärungskampagnen gegen die Anwendung der Todesstrafe durchzuführen, die insbesondere an die Medien, Strafverfolgungsbeamte, politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit gerichtet sind;
53. ermutigt ferner Nichtregierungsorganisationen, die für die Abschaffung der Todesstrafe kämpfen, zur Fortsetzung ihrer Arbeit;
54. verpflichtet sich, die Frage der Todesstrafe weiter unter Beobachtung zu halten und mögliche Initiativen und Ad-hoc-Missionen in Ländern zu erwägen, die an der Todes-

strafe festhalten, um die Regierungsbehörden zu veranlassen, ein Moratorium für Hinrichtungen im Hinblick auf deren endgültige Abschaffung zu beschließen.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER DIE NICHTBENÜTZUNG VON HOTELS, DIE DEN SEXHANDEL UNTERSTÜTZEN

1. Unter Hinweis auf den UN-Verhaltenskodex,
2. unter Hinweis auf den OSZE-Aktionsplan 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. Kenntnis nehmend von den in diesen Dokumenten festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen,
4. in Bekräftigung der Wichtigkeit, mit gutem Beispiel voranzugehen und Verpflichtungen zu erfüllen,
5. erfreut über den Beschluss des Nordischen Rates, keine Hotels zu benützen, die den Sexhandel unterstützen,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. versichert, dass die Parlamentarische Versammlung der OSZE nur Hotels benützen wird, die zusichern, den Sexhandel nicht zu unterstützen, und deren gesamtes Personal entsprechend instruiert wurde;
7. fordert die anderen OSZE-Institutionen auf, demselben Prinzip zu folgen, und ersucht die OSZE-Teilnehmerstaaten, sich ebenfalls daran zu halten.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER EINE VERSCHÄRFUNG DES KAMPFES GEGEN MENSCHENHANDEL FÜR DIE ZWECKE DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG IN DEN OSZE-STAATEN

1. In dem Bewusstsein, dass es das wichtigste Ziel der OSZE ist, einen schlüssigen Ansatz in Bezug auf die drei Sicherheitsdimensionen zu fördern, in dem diese miteinander verknüpft sind, und dass das Sicherheitskonzept während des spanischen Vorsitzes 2007 mit der Madrider Erklärung, in der Konsens in Bezug auf den Kampf gegen den Menschenhandel erzielt wurde, auf die nachhaltige menschliche Entwicklung ausgedehnt wurde,
2. in dem Bewusstsein, dass wir vor der Herausforderung stehen, Sicherheit in eine Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten umzuwandeln,
3. in dem Bewusstsein, dass die OSZE einen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet hat,
4. unter Hinweis auf die auf dem Globalen Forum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und auf der Konferenz der OSZE-Allianz gegen den Menschenhandel 2008 in Wien getroffenen Vereinbarungen sowie auf das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels,
5. unter Betonung der Notwendigkeit, die breitest mögliche Ratifikation des Protokolls von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Übereinkommens des Europarats von 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

6. fordert die Teilnehmerstaaten auf, ihre Anstrengungen im Kampf gegen diese von den Vereinten Nationen (UN) als Sklaverei des 21. Jahrhunderts bezeichnete Geißel zu verstärken;
7. fordert ein aktives Eintreten der Parlamentarier für die volle und wirksame Anwendung der Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels durch folgende Maßnahmen:
 - a. Förderung der Ratifizierung des UN-Protokolls und des Übereinkommens des Europarats durch alle Mitgliedstaaten
 - b. Kriminalisierung des Menschenhandels
 - c. Vermeidung von Schikanen und Senkung der Nachfrage durch Aufklärung

- d. Opferschutz
- e. Verbesserung der Koordination der Maßnahmen gegen den Menschenhandel auf nationaler Ebene
- f. Einrichtung von Datenbanken
- g. Stärkung der Zusammenarbeit bei Einsätzen der Polizei und der Justiz
- h. Verbesserung der Koordination im Bereich der technischen Unterstützung angesichts der Häufung von Fällen des Menschenhandels
- i. Berücksichtigung des Aspekts Menschenhandel in anderen Tätigkeitsfeldern (etwa gegen die Armut, Ungleichheit der Geschlechter, geschlechtsspezifische Diskriminierung, Gewalt gegen Frauen usw.)
- j. Stärkung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels
- k. Stärkung der Rolle der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- l. Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, einen Aktionsplan gegen den Menschenhandel für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu verabschieden.

ENTSCHLIESSUNG ÜBER MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DER NACHFRAGE IM BEREICH DES MENSCHENHANDELS UND NACH ELEKTRONISCHEN FORMEN DER AUSBEUTUNG

1. Anlässlich des 2010 begangenen zehnten Jahrestags des Protokolls von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie des Gesetzes der Vereinigten Staaten über den Schutz von Menschenhandelsopfern von 2000,
2. in Würdigung der OSZE-Nationen, die Rechtsvorschriften zur Verhütung von Menschenhandel und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter sowie zum Schutz der Opfer verabschiedet haben und damit dem letztendlichen Ziel dienen, die menschliche Sicherheit im OSZE-Raum zu fördern,
3. unter Hinweis auf die in der Erklärung von St. Petersburg (1999), der Erklärung von Brüssel (2006) und der Erklärung von Kiew (2007) der Parlamentarischen Versammlung der OSZE enthaltenen Grundsätze sowie auf die Bemühungen der Teilnehmerstaaten zur Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels (2003 und 2005) und auf alle den Menschenhandel betreffenden OSZE-Verpflichtungen,
4. in der Erkenntnis, dass Kinderpornografie ein milliardenschweres Geschäft ist und über vier Millionen Websites im Internet sexuell ausgebeutete Minderjährige zeigen, wobei diese Zahl ständig steigt,
5. feststellend, dass laut Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) alljährlich 1,8 Millionen Kinder weltweit durch Prostitution und Pornografie ausgebeutet werden und dass diese Kinder nicht ausgebeutet würden, wenn keine bereitwilligen Käufer an ihrem Ort bzw. Käufer aus dem Ausland vorhanden wären,
6. in der Erkenntnis, dass Kindersextourismus eine im Zunehmen begriffene Erscheinung ist und als kommerziell betriebene sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Personen definiert wird, die von Ort zu Ort reisen und sexuelle Handlungen mit Minderjährigen ausführen,
7. in dem Bewusstsein, dass laut Berichten von Strafverfolgungsbehörden und Medien bekannte Sextäter, die sich an Kindern vergangen haben, international unterwegs sind und dass örtliche Strafverfolgungsbehörden – ohne grenzüberschreitende Kommunikation – möglicherweise nicht über die kriminelle Vorgeschichte dieser Personen vor deren Einreise Bescheid wissen,
8. in dem Bewusstsein, dass die Zielländer durch die anhaltende Nachfrage nach sexueller Ausbeutung und ausbeutbaren Sexarbeitern ohne Sozialversicherungsschutz Menschenhandel erst möglich machen,
9. in der Erkenntnis, dass durch den Missbrauch des Internets Websites entstanden sind, die verdeckt oder offen Opfer von Menschenhandel und Prostitution zum Verkauf

anbieten und Käufern einfachen und verdeckten Zugang zu den Opfern ermöglichen, und

10. unterstreichend, dass ein Klima der Straflosigkeit für Käufer der Opfer von Menschenhandel und Prostitution sowie von Kinderpornografie die Nachfrage fördert und dem Menschenhandel Vorschub leistet,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

11. fordert alle Teilnehmerstaaten auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie sowie das ILO-Übereinkommen 182, in dem unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich Kinderprostitution und Kinderpornografie, gefordert werden, zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
12. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, jeden Angehörigen von Friedenstruppen, der wegen sexueller Ausbeutung oder Missbrauchs der örtlichen Bevölkerung abgezogen wurde, mit aller Härte des Gesetzes strafrechtlich zu verfolgen;
13. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels zusammenzuarbeiten und öffentliche Aufklärungskampagnen über die Schuldhaftigkeit des Käufers im Menschenhandelskreislauf durchzuführen;
14. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft als Teil eines freiwilligen Berufskodex und Industriestandards menschenhandelsfreie Versorgungsketten einzurichten;
15. legt den OSZE-Teilnehmerstaaten nahe, eng mit dem Hotelgewerbe, den Fluggesellschaften und der Fremdenverkehrswirtschaft zusammenzuarbeiten, um deren Problembewusstsein, Mitarbeit und Fähigkeit zu gewährleisten, Verdachtsfälle von Menschenhandel den örtlichen Behörden zu melden;
16. ermutigt das Büro der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels, in allen OSZE-Feldmissionen und -Präsenzen Workshops über wirkungsvolle konsularische Dienste im Kampf gegen Sextourismus und Menschenhandel zu fördern;
17. ersucht, dass die OSZE-Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten Möglichkeiten prüft, wie die OSZE die Teilnehmerstaaten im Vorgehen gegen die Nutzung des Internets für die sexuelle Ausbeutung und den Missbrauch von Menschenhandelsopfern unterstützen kann;
18. ersucht, dass die OSZE-Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten Methoden untersucht und entsprechende Empfehlungen abgibt, wie die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Reisen bekannter Sextäter verstärkt werden kann, damit eine Vorwarnung an die örtlichen Strafverfolgungsbehörden im Zielland ergehen kann;

19. ermutigt die OSZE-Teilnehmerstaaten, gemeinsam mit dem Büro der OSZE-Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels und der OSZE-Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten bewährte Praktiken zur Einbeziehung von Website-Betreibern als Partner bei der Verhütung von kriminellem Missbrauch des Internets für die Zwecke des Menschenhandels und der Kinderpornografie festzulegen, darunter:
- a. digitale Kennzeichnung („tagging“) nicht jugendfreier Teile von Websites anhand des Industriestandards *Platform for Internet Content Selection*, der Überschriften analysiert, um die Wirksamkeit der PC-gestützten Kontrolle durch die Eltern und anderer Filtersoftware zu erhöhen
 - b. *Community flagging* von Website Postings, bei denen davon auszugehen ist, dass ein Opfer von Menschenhandel oder von Kinderpornografie angeboten wird
 - c. manuelles und regelmäßig aktualisiertes elektronisches Durchsuchen auf kriminelle Postings
 - d. Überprüfung der Telefonnummern und Kreditkarten für alle Einträge, die Website-Betreibern den Nutzungsausschluss von Personen ermöglicht, die zuvor ein Opfer von Menschenhandel oder Kinderpornografie ins Netz gestellt haben
 - e. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und Fürsorgeämtern in Bezug auf sachdienliche Auskünfte über Personen, die ein Menschenhandelsopfer oder Kinderpornografie ins Netz gestellt haben, sowie über deren Opfer und Käufer
 - f. Hotlines für die Meldung von Menschenhandel und Kinderpornografie sowie Postings und Verbreitung von Informationen zur Aufklärung potenzieller Käufer über die rechtlichen, gesundheitlichen, gesellschaftlichen und anderen Risiken für den Käufer ebenso wie für das Opfer und
 - g. Ständiger Dialog mit den Strafverfolgungsbehörden über Maßnahmen zur Verhinderung der Förderung des Marktes für Menschenhandel und Kinderpornografie im Internet;
20. fordert die OSZE-Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, indem sie offizielle multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen zur Verhütung von Handlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus und zur Ausforschung der dafür Verantwortlichen treffen; und
21. legt der OSZE und den Teilnehmerstaaten eindringlich nahe, unverzüglich Maßnahmen zur Förderung der schonungslosen Verfolgung bewusster oder fahrlässiger Käufer von Menschenhandelsopfern und Kinderpornografie zu treffen.

ENTSCHLISSUNG ÜBER DIE MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN DER ANGEHÖRIGEN DER STREIFKRÄFTE

1. In der Erwägung, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten 1994 in der Absicht, einen Fragebogen über die Menschenrechte der Angehörigen ihrer Streitkräfte zu erstellen, einen Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit als Richtlinie für das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und für das Genfer Zentrum für die demokratische Kontrolle der Streitkräfte (DCAF) verabschiedeten,
2. daran erinnernd, dass mit dem BDIMR-DCAF-Projekt Informationen über die Politik der OSZE-Teilnehmerstaaten in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte gesammelt werden sollten,
3. feststellend, dass 35 der OSZE-Teilnehmerstaaten mit ausführlichen Antworten und weitere Staaten, darunter Liechtenstein (das über keine regulären Streitkräfte verfügt), Tadschikistan und der Heilige Stuhl (der ebenfalls keine regulären Streitkräfte unterhält), mit Verbalnoten auf die Initiative reagierten,
4. feststellend, dass folgende Staaten den Fragebogen nicht beantwortet haben: Albanien, Andorra (keine regulären Streitkräfte), Armenien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Island (keine regulären Streitkräfte), Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Monaco (Palastgarde mit zeremoniellen Funktionen), Rumänien, San Marino (keine regulären Streitkräfte), Turkmenistan, Ungarn, Usbekistan und Zypern,
5. daran erinnernd, dass die Zusammenarbeit der OSZE-Teilnehmerstaaten, die geantwortet und damit zur Veröffentlichung eines Handbuchs über die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte beigetragen haben, beweist, dass militärische Organisationen erfolgreich die Menschenrechte und Grundfreiheiten achten können,
6. in der Erwägung, dass das Handbuch die Grundlage der jüngst vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Empfehlung CM/Rec(2010)4 zu den Menschenrechten der Angehörigen der Streitkräfte bildet, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Empfehlung am 24. Februar 2010 vom Ministerkomitee auf der 1077. Ministertagung zum Thema „Die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte in ihrer Arbeit und ihrem Dienst“ verabschiedet wurde,
7. daran erinnernd, dass die Rechte und Schutzgarantien unter anderem Folgendes einschließen: das Recht auf Leben, das Recht, nicht der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe unterworfen zu werden, das Recht, nicht zu Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit herangezogen zu werden, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, das Recht auf Schutz der Privatsphäre, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf friedliche Versammlung und auf Vereinigungsfreiheit, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, den Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen unter 18 Jahren in den

Streitkräften und die Möglichkeit, bei einem unabhängigen Gremium Beschwerde über die Verletzung von Menschenrechten zu erheben,

8. die Meinung vertretend, dass jene OSZE-Teilnehmerstaaten, die es nicht für sinnvoll erachtet haben, durch Beantwortung des Fragebogens einen Beitrag zu leisten, und eine weite Verbreitung des Handbuchs verhindern wollen, indem sie es nicht übersetzen ließen und den Angehörigen ihrer Streitkräfte nicht zur Verfügung stellten, zumindest Sensibilität in diesen Fragen vermissen lassen,
9. in der Erwägung, das zu diesen Ländern auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, was zu besonderer Sorge Anlass gibt, da von den Angehörigen ihrer Streitkräfte als Teilnehmer an internationalen Friedenssicherungseinsätzen verlangt wird, die örtliche Bevölkerung aktiv zur Achtung der Grundprinzipien der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Demokratie zu ermutigen,
10. in der Erwägung, dass in einigen Teilnehmerstaaten der OSZE die Rechte der Militär-angehörigen auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit nicht geachtet werden, mit der vorgeblichen Begründung, dass kollektive Schutzaktionen einer oder mehrerer Vereinigungen der militärischen Disziplin und somit der operativen Effektivität der nationalen Sicherheit abträglich seien,
11. in der Erwägung, dass die von diesen Ländern befürchteten Folgen einfach dadurch verhindert werden können, dass durch eine entsprechende Regelung die Mitgliedschaft in Vertretungsorganen auf Angehörige der Streitkräfte beschränkt und die Verbindung der Vertretungsorgane zu zivilen Gewerkschaften verboten wird, um Einflüsse von außen zu verhindern, und weiters verfügt wird, dass Streiks und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, die den wirksamen Einsatz des Militärs stören oder die nationale Sicherheit gefährden könnten, untersagt sind,

Die Parlamentarische Versammlung der OSZE:

12. ersucht die Regierungen der Teilnehmerstaaten, insbesondere jene, die es vorgezogen haben, auf den Fragebogen nicht zu antworten, sich zu verpflichten, Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten breit gestreut an die Angehörigen ihrer Streitkräfte, an Fachpersonal im Verteidigungsbereich und an die Dienststellen und Mitarbeiter ihrer politischen Institutionen zu verteilen und auch darüber Auskunft zu geben, wie diese Rechte außerhalb der Landesgrenzen gehandhabt werden. Konkret kann das durch die Übersetzung und Verteilung des Handbuchs über die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Streitkräfte erreicht werden;
13. fordert die Regierungen der Teilnehmerstaaten, insbesondere jene, die es vorgezogen haben, auf den Fragebogen nicht zu antworten, auf, sich zu verpflichten, ihr innerstaatliches Gesetzbuch abzuändern und den Angehörigen ihrer Streitkräfte mehr Schutzgarantien einzuräumen, damit jene Standards umgesetzt werden, die für den Aufbau einer eigenen europäischen, länderübergreifenden Armee, für deren Angehörige dieselben Regeln und Rechte gelten, notwendig sind.